

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE WEITERVERWENDUNG

VON INFORMATIONEN ÖFFENTLICHER STELLEN

(INFORMATIONSWEITERVERWENDUNGSGESETZ; IWG)

(UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2019/1024 ÜBER OFFENE DATEN

UND DIE WEITERVERWENDUNG VON INFORMATIONEN DES

ÖFFENTLICHEN SEKTORS)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 12. Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG).....	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	51
6. Regierungsvorlage	53

Beilage:

- Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open Data-Richtlinie) in liechtensteinisches Recht umgesetzt und das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG; LGBI. 2008 Nr. 205) aufgrund der umfassenden Änderungen neu gefasst. Die Open Data-Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Weiterverwendung sowie die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten im Besitz des öffentlichen Sektors und ersetzt die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU.

Die neugefasste Richtlinie zielt darauf ab, den technologischen Entwicklungen seit Erlass der PSI-Richtlinie, der exponentiellen Zunahme an Daten, der Erstellung neuer Datentypen und der Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien Rechnung zu tragen. Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Daten aufzustellen und für deren Umsetzung zu sorgen. Nationale Zugangsregelungen der Mitgliedsstaaten, die den Zugang zu Dokumenten einschränken, bleiben aber weiterhin unberührt.

Der Anwendungsbereich der Open Data-Richtlinie wird auf öffentliche Unternehmen, die Aufgaben im Allgemeininteresse erfüllen, und auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten, die über ein institutionelles oder thematisches Archiv zugänglich gemacht werden, ausgeweitet. Weitere Änderungen betreffen dynamische Daten, die per Echtzeit-Zugang mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen sind, neue Formen von Ausschlusslichkeitsvereinbarungen, Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und Sonderregelungen für bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende hochwertige Datensätze, die grundsätzlich zu bestimmten Modalitäten zur Verfügung zu stellen sind.

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Der entsprechende EWR-Übernahmebeschluss Nr. 190/2022

wurde am 10. Juni 2022 unterzeichnet. Alle drei EWR/EFTA-Staaten haben einen verfassungsrechtlichen Vorbehalt gemäss Art. 103 des EWR-Abkommens angemeldet. Die Durchführung der Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins liechtensteinische Recht zu gewährleisten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Amt für Informatik

Amt für Statistik

Amt für Kultur

Landesverwaltung

Gemeinden

Öffentlich-rechtliche Stiftungen und Anstalten

Andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die überwiegend vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden, deren Aufsicht unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind

Vaduz, 12. Juli 2022

LNR 2022-1085

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Grundlage in Bezug auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors bildet bislang das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)¹, mit dem die Richtlinien 2003/98/EG² und 2013/37/EU³ in Liechtenstein umgesetzt wurden. Die Richtlinie (EU) 2019/1024⁴ (Open Data-Richtlinie) stellt eine Neufassung dieser Richtlinien dar, die aus Gründen der Klarheit und leichter Lesbarkeit aufgrund wesentlicher Änderungen am Rechtstext notwendig geworden ist.

Der öffentliche Sektor erzeugt grosse Datenmengen, wie zum Beispiel meteorologische Daten, digitale Karten, Statistiken, Umweltinformationen, Mobilitätsdaten und rechtliche Informationen, die eine wertvolle Ressource für die digitale Wirtschaft darstellen. Allerdings sind diese Daten des öffentlichen Sektors häufig nur unzureichend weiterverwendbar.

Ziel der Richtlinie (EU) 2019/1024 ist es, das sozioökonomische Potenzial der öffentlichen Informationen zu fördern, z.B. indem der Zugang zu solchen Informationen für Start-up-Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen

¹Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG), LGBl. 2008 Nr. 205.

² Richtlinie 2003/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).

³ Richtlinie 2013/37/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.06.2013, S. 1).

⁴Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 56).

erleichtert, die Bereitstellung von dynamischen Daten und von Datensätzen mit einer besonders hohen wirtschaftlichen Wirkung erhöht sowie der Wettbewerb und die Transparenz auf dem Informationsmarkt gefördert werden. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 ist Bestandteil eines Massnahmenpakets zur Stärkung der EU-Datenwirtschaft, einschliesslich der Entwicklung von künstlicher Intelligenz, und basiert auf dem allgemeinen Prinzip, dass öffentliche und öffentlich finanzierte Daten für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendbar sein sollten. Der neue Regelungsrahmen will die Verfügbarkeit von Daten des öffentlichen Sektors verbessern und durch die Einführung europaweiter Vorschriften die Weiterverwendung dieser Daten fördern.

Mit der im Entwurf vorliegenden Totalrevision des IWG wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 in Liechtenstein umgesetzt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 ist am 26. Juni 2019 im Amtsblatt der EU publiziert worden. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union war diese Richtlinie bis zum 17. Juli 2021 in staatliches Recht umzusetzen.

Liechtenstein ist verpflichtet, die Richtlinie (EU) 2019/1024 nach Übernahme in das EWR-Abkommen in nationales Recht umzusetzen. Als Umsetzungsfrist gilt das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/1024 ins EWR-Abkommen. Der Beschluss Nr. 190/2022 wurde am 10. Juni 2022 vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterzeichnet. Alle drei EWR/EFTA-Staaten haben einen verfassungsrechtlichen Vorbehalt gemäss Art. 103 des EWR-Abkommens angemeldet. Die Frist für die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Vorbehalts beträgt sechs Monate ab Unterzeichnung des EWR-Übernahmebeschlusses durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss, sie endet im gegenständlichen Fall somit am 10. Dezember 2022. Mit der Umsetzung

der Richtlinie (EU) 2019/1024 durch die Totalrevision des IWG kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Zweck des bestehenden IWG ist es, mit einem Mindestbestand an Regeln die Weiterverwendung und Nutzung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen und Unternehmen, von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen sowie von Bibliotheken, Museen und Archiven sind, zu fördern und zu erleichtern, Diskriminierungen zu verhindern und die Höhe der geforderten Gebühren und Entgelte für die Bereitstellung der Informationen zu begrenzen. Damit soll die Entwicklung neuer Informationsprodukte und -dienste gefördert und so das Wirtschaftswachstum und soziales Engagement gefördert werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen vor allem folgende Änderungen vor:

- Ein neues, generelles Ziel, offene Daten zu fördern.
- Der Anwendungsbereich wird ausgedehnt auf öffentliche Unternehmen sowie auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten, die über ein institutionelles oder thematisches Archiv zugänglich gemacht werden.
- Dynamische Daten sind grundsätzlich unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.
- Es werden Sonderregelungen betreffend bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende hochwertige Datensätze getroffen, die grundsätzlich zu bestimmten Modalitäten zur Verfügung zu stellen sind.
- Dokumente sind in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischen Formaten zur Verfügung zu stellen,

die offen, maschinenlesbar, zugänglich, auffindbar und weiterverwendbar sowie vollständig (samt Metadaten) sind.

- Die Gebührenprinzipien werden vereinfacht und transparenter gestaltet (Obergrenze für Gebühren und Grenzkostenansatz), Ausnahmen von diesen Prinzipien werden weiter reduziert.
- Die Verwendung von Standardlizenzen wird verstärkt.
- Ausschliesslichkeitsvereinbarungen des öffentlichen Sektors mit Wirtschaftsakteuren sollen vermieden werden.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 in liechtensteinisches Recht wird das IWG aufgrund der zahlreichen Änderungen und Ergänzungen in der Richtlinie neu gefasst. Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich hinsichtlich seines Aufbaus und der Wortwahl stark an der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2019/1024, geht aber nicht darüber hinaus.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die Neufassung der Richtlinie (EU) 2019/1024 enthält wesentliche Änderungen am Rechtstext. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Ergänzungen und Anpassungen eine Totalrevision des IWG vorzunehmen, die sich auch an die Kapiteleinteilung der Richtlinie anlehnt.

4.2 Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG)

Zum Titel

Der Titel des Gesetzes wird im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024 ergänzt und enthält neu neben der Weiterverwendung von Informationen auch den Bereich

der offenen Daten. Er lautet nunmehr „Gesetz über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen“. Die Abkürzung des Gesetzes lautet wie bisher: Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG.

Zur Kapitelüberschrift vor Abs. 1 - I. Allgemeine Bestimmungen

Die Kapitelüberschrift entspricht der Kapitelüberschrift im geltenden IWG. Kapitel I enthält Bestimmungen über den Zweck und den Geltungsbereich des Gesetzes, über die Ausnahmen vom Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen und den Grundsatz der Weiterverwendung.

Zu Art. 1 – Zweck

Der neu gefasste Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 erster Unterabsatz sowie des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Die Gesetzesvorlage normiert einen Mindestbestand an Regelungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten und fördert die Verwendung von offenen Daten, indem Bestimmungen vorgesehen werden, die den Open-Data-Prinzipien entsprechen. Dadurch soll es Entwicklern und Unternehmen erleichtert werden, Dokumente als Ausgangsmaterial für neue Informationsprodukte und Informationsdienste, insbesondere mit digitalen Inhalten, zu nutzen und so zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen beizutragen.

Das Konzept „offene Daten“ erlaubt jedem, Daten in einem offenen Format zu jedem Zweck frei zu verwenden, weiterzuverwenden und weiterzugeben. Der Grundsatz „konzeptionell und standardmässig offen“ (open by design and by default) bedeutet, dass der Gedanke der Weiterverwendbarkeit bereits bei der Erzeugung und Speicherung der Daten miteinzubeziehen ist. Diese Weiterverwendbarkeit der in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Dokumente durch Dritte zu privaten oder kommerziellen Zwecken soll mit keinen oder nur minimalen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen möglich sein.

Dadurch soll ein einheitliches Mass des Schutzes der im Allgemeininteresse liegenden Ziele, etwa der öffentlichen Sicherheit, gewährleistet werden, auch in den Fällen, in denen es sich um sensible vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen oder personenbezogener Daten handelt (Erwägungsgrund 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Aus diesem Grund wird die Verwendung von maschinenlesbaren, offenen Formaten und Schnittstellen (API) bzw. von betriebssystemunabhängigen und international verbreiteten Formaten und Standards empfohlen. Aus der Perspektive von „Open Government Documents“ sind insbesondere für die Publikation von Behörden Daten strukturierte offene Formate zu bevorzugen, da diese eine Sekundärnutzung besser ermöglichen. Strukturierte Formate bieten im weitesten Sinne die Möglichkeit, Daten maschinenlesbar abzuspeichern. Aufgrund der Vielzahl von, in ihren Eigenschaften sowie bezüglich Nutzung, stark variierenden Dateiformaten wäre die Einführung solcher Empfehlungen bzw. Rahmenbedingungen für die dem IWG unterworfenen „öffentlichen Stellen“ im Sinne der Einheitlichkeit und somit Erleichterung der Nutzung und Weiterverwendung von offen zugänglichen Daten im Sinne des IWG begrüßen. Bislang gibt es in Liechtenstein keine einheitlichen Empfehlungen für diese Rahmenbedingungen. Für die Erstellung und Veröffentlichung von offenen Dokumenten der Verwaltung werden vereinzelt aber bereits jetzt Formate verwendet, wie sie nach dem österreichischen Referenz-Standard „Open Government Documents“ empfohlen werden.⁵ Auch die im Jahr 2014 von der Europäischen Kommission veröffentlichten unverbindlichen Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten enthalten Empfehlungen, um die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors zu erleichtern und zugleich den Wert der betreffenden

⁵ Siehe S. 8 der Rahmenbedingungen für Open Government Documents, <https://go.gv.at/ogdocs>.

Datensätze zur späteren Weiterverwendung zu erhöhen.⁶ Demnach sollten Datensätze für eine bessere Zugänglichkeit maschinenlesbar und in offenen Formaten (CSV, JSON, XML, RDF, usw.) veröffentlicht und für Suchfunktion und Interoperabilität in Form komplexer Metadaten beschrieben und nach Standardvokabularen (DCAT, EUROVOC, ADMS, usw.) klassifiziert werden.

Abs. 2 enthält den Umsetzungshinweis, wonach die Gesetzesvorlage der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 dient.

Die sprachliche Anpassung in Abs. 3 entspricht der neuen Standardformulierung des Rechtsdienstes der Regierung. Seit dem 1. Februar 2021 erfolgt die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.). Die Bezugnahme auf die Richtlinie (EU) 2019/1024 erfolgt deshalb neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Richtlinie sowie deren Fundstelle im ABl. finden sich in der entsprechenden Fussnote.

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Der neu gefasste Art. 2 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 und Abs. 7 sowie Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und wird an die Formulierung der Richtlinie angepasst.

Durch den in den Bst. a und b verwendeten Begriff des „Besitzes“ wird klargestellt, dass die Dokumente bei der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen bereits vorhanden sein müssen und somit kein Informationsverschaffungsanspruch in dem Sinne besteht, dass Dokumente erstellt oder an vorhandene Dokumente angepasst werden müssten. Ausnahmen davon können sich allenfalls aus konkreten Zugangsgesetzen ergeben, die z.B. eine Anonymisierung aufgrund des

⁶ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0724\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0724(01)) .

Schutzes von Persönlichkeitsrechten verlangen. Der Gesetzesentwurf begründet auch keine Verpflichtung der öffentlichen Stelle, Informationen von Dritten, etwa von einer anderen Behörde, zu besorgen oder die Erstellung bzw. Bereitstellung von bestimmten Informationen fortzusetzen (siehe auch Art. 7 Abs. 2 der gegenständlichen Regierungsvorlage). Der Begriff des „Besitzes“ bringt darüber hinaus zum Ausdruck, dass die öffentliche Stelle bzw. das öffentliche Unternehmen rechtlich dazu befugt sein muss, die nach der Gesetzesvorlage eingeräumten Ansprüche (siehe Art. 5) zu erfüllen.

Durch die Richtlinie (EU) 2019/1024 wurde der Regelungsbestand der Richtlinie 2003/98/EG dahingehend erweitert, dass dieser auf die Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten angewendet werden kann, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, die eine der in den Art. 8 bis 14 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Tätigkeiten ausüben, sowie von öffentlichen Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäss Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gelten. Darüber hinaus sind von der Richtlinie (EU) 2019/1024 noch jene öffentlichen Unternehmen erfasst, die als Luftfahrtunternehmen gemeinschaftliche Verpflichtungen gemäss Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfüllen, und solche, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäss Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erfüllen. Da die beiden letztgenannten Regelungswerke nicht Teil des liechtensteinischen Rechtsbestandes geworden sind, wurden sie nicht in den Geltungsbereich der Gesetzesvorlage übernommen.

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 enthält keine allgemeine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, sollte Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens sein, sofern eine solche Verpflichtung nicht anderweitig gemäss der vorliegenden Richtlinie oder dem

nationalen Recht besteht. Erst nachdem das öffentliche Unternehmen ein Dokument zur Weiterverwendung bereitgestellt hat, sollte es die einschlägigen Verpflichtungen in Bezug auf Formate, Gebühren und Entgelte, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschliesslichkeitsvereinbarungen erfüllen (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie (EU) 2019/1024). Darüber hinaus sind öffentliche Unternehmen nicht verpflichtet, die Anforderungen des Kapitels II — darin sind auch die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen enthalten — zu erfüllen.

Zu den Forschungsdaten gemäss Bst. c gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon (vgl. Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2019/1024). Von Forschungsdaten sind wissenschaftliche Artikel, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden, zu unterscheiden. Seit vielen Jahren sind die offene Verfügbarkeit und Weiterverwendbarkeit wissenschaftlicher Forschungsdaten, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, Gegenstand politischer Initiativen.

Zu Art. 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Art. 3 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich. Die Reihenfolge der aufgezählten Ausnahmetatbestände, die zum Teil bereits in Art. 2 Abs. 2 des geltenden IWG⁷ enthalten sind, wird neu dem Richtlinienentwurf angepasst.

Der Einleitungssatz des Abs. 1 entspricht dem geltenden Art. 2 Abs. 2 IWG.

⁷ Vgl. BuA Nr. 102/2019.

Abs. 1 Bst. a entspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie (EU) 2019/1024 und war bisher schon als Art. 2 Abs. 2 Bst. a Teil des geltenden IWG. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die Richtlinienbestimmung. Der von der Richtlinie verwendete Begriff der „statistischen Geheimhaltung“ wird in der Richtlinie selbst nicht definiert. Da die Richtlinie die nationalen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, unberührt lässt, und Abs. 1 Bst. a lediglich eine beispielhafte Aufzählung solcher Vorschriften darstellt, kann dieser Begriff nach dem nationalen Recht bestimmt werden. Im liechtensteinischen Statistikgesetz⁸ findet sich in Art. 16 der Grundsatz des Statistikgeheimnisses, der bei der Verarbeitung von Daten gemäss Art. 4 Abs. 3 des Statistikgesetzes zu beachten ist. Aus diesem Grund wird auch in Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Gesetzesvorlage der Begriff des „Statistikgeheimnisses“ verwendet.

Abs. 1 Bst. b entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 2 Bst. b IWG. Vom Geltungsbereich des IWG sind damit jene Dokumente ausgenommen, zu denen der Zugang durch Rechtsvorschriften eingeschränkt ist. Dies betrifft auch den Fall, dass für den Zugang ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss. Damit wird Art. 1 Abs. 2 Bst. f der Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt und klargestellt, dass bei Zugangsbeschränkungen kein allgemeines Recht auf Weiterverwendung bestehen kann. Zugangsansprüche können etwa „eingeschränkt“ sein, wenn sie vorab den Kreis der Zugangsberechtigten definieren. So können z.B. presserechtliche Auskunftsansprüche ausschliesslich Presseangehörigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehen oder datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche nach Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 eine persönliche Betroffenheit des Auskunftersuchenden erfordern. Keine Einschränkung des Zugangs liegt darin, wenn der Zugang von einem Entgelt abhängig gemacht wird oder sich die

⁸ Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271.

Zugangsgewährung auf eine bestimmte Zugangsart beschränkt. So lässt sich der Richtlinie (EU) 2019/1024 nicht entnehmen, dass der Informationszugang speziell in der Form einer elektronischen Informationsübersendung vorausgesetzt wird oder dass die konkrete Art des Informationszugangs nicht auch eingeschränkt sein darf. Ebenso ist nicht erforderlich, dass eine Wahlmöglichkeit (z.B. „Auskunft“, „Akteneinsicht“ oder „in sonstiger Art und Weise“) vorliegt.

Der neu eingefügte Abs. 1 Bst. c dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie (EU) 2019/1024 und soll den Schutz kritischer Infrastrukturen stärken. Gemäss der Definition in Art. 2 Bst. d der Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern⁹, versteht man unter „vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen“ solche Informationen, die im Fall ihrer Offenlegung zur Planung und Durchführung von Handlungen missbraucht werden könnten, welche eine Störung oder Zerstörung der kritischen Infrastrukturanlage zur Folge hätten.

Der frühere Art. 2 Abs. 2 Bst. b^{bis} IWG wird neu zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d und ist im Sinne der geänderten Bestimmung des letzten Satzes von Art. 1 Abs. 2 Bst. h der Richtlinie (EU) 2019/1024 zu ergänzen: Demnach sind die Bestimmungen der Gesetzesvorlage auch auf jene Teile von Dokumenten nicht anwendbar, die zwar zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Person definiert ist. Dokumente, die einen Personenbezug enthalten, aber anonymisiert wurden, können zur Gänze zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

⁹ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

Abs. 1 Bst. e entspricht dem geltenden Art. 2 Abs. 2 Bst. c IWG und Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie (EU) 2019/1024. „Öffentlicher Auftrag“ ist wie bisher im Sinne von „öffentlicher Aufgabe“ zu verstehen. Dokumente, die eine öffentliche Stelle im öffentlichen Auftrag erstellt, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Eine öffentliche Auftragserfüllung liegt auch dann vor, wenn sich die öffentliche Stelle privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Hingegen unterliegen Dokumente öffentlicher Stellen, die diese im Rahmen ihrer über ihren öffentlichen Auftrag hinausgehenden privatwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit erstellen, nicht dem IWG (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Dazu gehören in der Regel Dokumente, die von der öffentlichen Stelle ausschliesslich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden. Erstellt eine öffentliche Stelle z.B. ein Gutachten und gehört diese Dienstleistung nicht zu den durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis zugewiesenen Aufgaben der öffentlichen Stelle, handelt sie in Erfüllung eines privatwirtschaftlichen Dienstleistungsauftrags. Dritte haben keinen Anspruch darauf, dieses Gutachten zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bst. e ist somit eine wettbewerbsbezogene Norm, mit deren Hilfe Quersubventionierungen und dadurch entstehende Wettbewerbsverzerrungen in der Informationswirtschaft vorgebeugt werden soll. Aus diesem Grund fallen kommerziell zur Verfügung gestellte Dokumente nicht in den Anwendungsbereich der Gesetzesvorlage.

Art. 3 Abs. 1 Bst. f entspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. c und Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und wird an die Formulierung der Richtlinienbestimmung angepasst. In Erwägungsgrund 55 der Richtlinie (EU) 2019/1024 wird dazu ausgeführt, dass unter Berücksichtigung des Unionsrechts sowie der von den Mitgliedstaaten und der Union eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der

Berner Übereinkunft¹⁰ und des TRIPS-Übereinkommens¹¹, Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollen. Sofern ein Dritter ursprünglicher Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum eines Dokuments war, das sich nun im Besitz von Bibliotheken (einschliesslich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven, befindet, und ist die Schutzdauer dieser Rechte noch nicht abgelaufen, so gilt dieses Dokument als ein Dokument, an dem Dritte ein geistiges Eigentumsrecht innehaben.

Art. 3 Abs. 1 Bst. g ersetzt Art. 2 Abs. 3 IWG und entspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. g der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Anpassung erfolgt aufgrund der geänderten Richtlinienformulierung, nach der, im Gegensatz zur bisher geltenden Bestimmung, Logos, Wappen und Insignien an sich von der Weiterverwendung nach der Gesetzesvorlage ausgenommen sind. Vorher galt die Ausnahme für Teile von Dokumenten, die Logos, Wappen und Insignien enthielten, wobei dieser Unterschied in der Praxis keine Rolle spielen dürfte.

Art. 3 Abs. 1 Bst. h entspricht dem geltenden Art. 2 Abs. 2 Bst. e IWG und Art. 1 Abs. 2 Bst. i der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Art. 3 Abs. 1 Bst. i dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 Bst. k der Richtlinie (EU) 2019/1024, die nunmehr zwischen verschiedenen Arten von Bildungseinrichtungen unterscheidet. Die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufen und darunter fällt jedenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Gesetzesvorlage. Sonstige Bildungseinrichtungen unterliegen diesem Gesetz lediglich hinsichtlich der Weiterverwendung von

¹⁰ Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, LGBl. 1999 Nr. 173.

¹¹ Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen), LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1C.

Forschungsdaten im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Gesetzesvorlage (siehe nachfolgend Bst. j).

Die Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Bst. j dient der Umsetzung des zweiten Teils des Art. 1 Abs. 2 Bst. k und des Bst. l der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert eine Ausnahme vom Geltungsbereich für alle Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die nicht Forschungsdaten im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Gesetzesvorlage sind. Gleiches gilt für Bildungseinrichtungen, die nicht ohnehin bereits nach Bst. i ausgenommen sind. Die Begriffe „Forschungseinrichtungen“ und „Forschungsförderungseinrichtungen“ werden in der Richtlinie nicht definiert. Allerdings sind Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen schon bislang gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie 2003/98/EG vom Geltungsbereich ausgenommen. Die nunmehrige Erweiterung des Anwendungsbereiches der Richtlinie (EU) 2019/1024 in Hinblick auf bestimmte Dokumente von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen muss daher als Erweiterung des bisherigen Anwendungsbereiches verstanden werden. Insbesondere werden damit unter bestimmten Voraussetzungen auch privatrechtliche Einrichtungen und sogar Einzelpersonen erfasst, die öffentlich finanzierte Forschung betreiben. Davon unabhängig erkennt die Richtlinie in Erwägungsgrund 28 aber auch an, dass eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung als öffentliche Stelle eingerichtet sein kann. Der Erwägungsgrund stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Richtlinie für solche Hybridorganisationen nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten gelten soll. Da die Richtlinie ausdrücklich zwischen Forschungsdaten bei Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen und Forschungsdaten bei Bildungseinrichtungen unterscheidet, muss davon ausgegangen werden, dass nicht jede Stelle, bei der u.a. Forschungsdaten vorhanden sind, eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung darstellt. Vielmehr müssen die Forschung oder Forschungsförderung eine zentrale

Aufgabe dieser Einrichtung darstellen, damit diese als Forschungseinrichtung gilt. Die Gesetzesvorlage gilt nur für Forschungs-, Forschungsförderungs- und Bildungseinrichtungen, die zugleich öffentliche Stellen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. a oder öffentliche Unternehmen gemäss Bst. b sind. In Liechtenstein wären hier etwa die Universität Liechtenstein, das Liechtenstein-Institut oder die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) zu nennen.

Das Land Liechtenstein ist ferner an den Forschungsförderungseinrichtungen RhySearch und der Nationalen Kontaktstelle für Forschung und technologische Entwicklung (NKS) sowie der Forschungseinrichtung OST – Ostschweizer Fachhochschule beteiligt. RhySearch ist ein Forschungs- und Innovationszentrum in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Träger von RhySearch sind der Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein. Da sich der Sitz von RhySearch in Buchs (St. Gallen) befindet, ist davon auszugehen, dass RhySearch schon alleine deshalb nicht dem Geltungsbereich des IWG unterstellt ist.

Die NKS ist beim Amt für Volkswirtschaft angesiedelt und unterstützt die Regierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Stärkung der Innovationsfähigkeit des Arbeitsplatzes. Sie ist die zentrale Stelle für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsthemen und stellt eine Reihe von Förderinstrumenten zur Verfügung. Da die Richtlinie (EU) 2019/1024 keine Begriffsdefinition einer „Forschungsförderungseinrichtung“ enthält, stellt sich die Frage, ob die NKS in ihrer oben genannten Funktion als eine solche Forschungsförderungseinrichtung zu qualifizieren ist. Nach Ansicht der Regierung handelt es sich beim NKS um eine nationale Kontaktstelle in Zusammenarbeit mit der EU, welche im Bereich der Innovationsförderung (und nicht Forschungsförderung) Vermittlungs- und Finanzierungsaufgaben erfüllt. Die NKS gelangt zudem grundsätzlich nicht in den Besitz von Ergebnissen der geförderten Projekte; diese Daten werden somit auch nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Vorlage über ein institutionelles oder thematisches

Archiv öffentlich zugänglich gemacht. Damit fällt das NKS nicht in den Anwendungsbereich des IWG.

Die OST – Ostschweizer Fachhochschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Träger sind die Kantone St. Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein. Sitz der Hochschule ist St. Gallen, weshalb wie bei Rhysearch davon auszugehen ist, dass die OST nicht dem Geltungsbereich des IWG unterstellt ist.

Aufgrund der bisherigen Rechtslage muss auch davon ausgegangen werden, dass die Dokumente des Amtes für Kultur dem Geltungsbereich der Gesetzesvorlage unterfallen, da bereits das geltende IWG in Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU Sonderbestimmungen betreffend Archive vorsieht. Würde das Archiv des Amtes für Kultur nunmehr als Forschungseinrichtung definiert und damit nur noch sehr eingeschränkt dem Geltungsbereich der Gesetzesvorlage unterliegen, würde dies der oben ausgeführten Intention widersprechen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Forschung nur eine von mehreren Aufgaben des Amtes für Kultur darstellt.

Die Bestimmung des Bst. k entspricht Art. 2 Abs. 2 Bst. g des geltenden IWG. In Entsprechung mit dem ergänzten Richtlinien text in Art. 1 Abs. 2 Bst. j der Richtlinie (EU) 2019/1024 wurde die Bestimmung um den Klammerausdruck „einschliesslich Hochschulbibliotheken“ ergänzt.

Mit dem neu eingefügten Bst. l wird Art. 1 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie (EU) 2019/1024 wortgetreu umgesetzt; er betrifft Ausnahmen des Anwendungsbereichs für öffentliche Unternehmen. Nach Ziff. 1 sind Daten öffentlicher Unternehmen nicht erfasst, die nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes erstellt werden. Nach Ziff. 2 sind Daten öffentlicher

Unternehmen nicht erfasst, die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher gemäss Art. 34 der Richtlinie 2014/25/EU¹² nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegen. Der Verweis nimmt Bezug auf das Freistellungsverfahren nach der Sektorenrichtlinie. Danach wären Dokumente öffentlicher Unternehmen nicht erfasst, die bereits von vergaberechtlichen Vorschriften nach diesem Freistellungsverfahren ausgenommen sind. Die Freistellung erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der EFTA-Überwachungsbehörde. Ein Auftraggeber kann die Freistellung beantragen, wenn die Sektorentätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat für Liechtenstein bisher keine Freistellungsbeschlüsse erlassen.

Abs. 2 setzt Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um und nimmt vom Grundsatz der Weiterverwendung diejenigen Dokumente aus, zu denen der Zugang im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Festzuhalten ist, dass die Richtlinie (EU) 2019/1024 nicht darauf abzielt, die Zugangsregelungen in den Mitgliedstaaten festzulegen oder zu ändern. Abs. 2 übernimmt die Bestimmung des Art. 2 Abs. 4 des geltenden IWG, der einen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten explizit ausschliesst. Damit wird klargestellt, dass die Weiterverwendbarkeit eines Dokuments nach den Grundsätzen des IWG nach wie vor von dessen Zugänglichkeit abhängt. Das IWG regelt ausschliesslich die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, nicht aber deren Zugang. Ist der Zugang ausgeschlossen, kann auch das IWG nicht darüber hinweghelfen. Als Rechtsfolge ergibt sich damit, dass die öffentliche Stelle im Fall der Zugänglichkeit nicht gesondert über die

¹² Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.03.2014, S. 243).

Weiterverwendung entscheiden kann. Diesbezüglich stellt Erwägungsgrund 8 der PSI-Richtlinie 2003/98/EG i.d.F. der Richtlinie 2013/37/EU ausdrücklich fest, dass die Zugangsregelungen weiterhin der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen.

Darüber hinaus werden auch Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht berührt. Die angepasste Formulierung in Abs. 3 setzt Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um und stellt klar, dass die Gesetzesvorlage mehrere Schranken für die Weiterverwendung personenbezogener Daten enthält.

Abs. 4 wird neu in die Gesetzesvorlage aufgenommen und entspricht Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Diese Regelung bestimmt, dass öffentliche Stellen das Recht von Herstellern von Datenbanken gemäss Art. 17 Urheberrechtsgesetz¹³ nicht in Anspruch nehmen dürfen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken (vgl. Erwägungsgrund 61 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen

Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 Bst. a entspricht dem bisherigen Art. 3 Abs. 1 Bst. a IWG und dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Unter den Begriff „öffentliche Stelle“ fallen in Liechtenstein die Organe des Staates, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten (z.B. Liechtensteinische Kraftwerke (LKW), Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Liechtenstein Marketing) sowie auch andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck

¹³ Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; URG), LGBl. 1999 Nr. 160.

gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, überwiegend vom Staat oder den Gemeinden finanziert werden und deren Aufsicht unterstehen, etc. (z.B. Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, Liechtensteinisches Landesspital, Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins).

Der neu eingefügte Bst. b definiert den Begriff „öffentliches Unternehmen“ und setzt Art. 2 Ziff. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Die Richtlinie 2003/98/EG galt ausschliesslich für Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befanden, während öffentliche Unternehmen von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen waren. Mit der Änderung können die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, die eine der in den Art. 8 bis 14 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Tätigkeiten ausüben, sowie von öffentlichen Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäss Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁴ gelten, angewendet werden. Die in der Richtlinie (EU) 2019/1024 ferner umfassten öffentlichen Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäss Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfüllen, und die öffentlichen Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäss Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erfüllen, sind in Liechtenstein nicht in den Rechtsbestand übernommen worden.

Abs. 1 Bst. c entspricht dem bisherigen Art. 3 Abs. 1 Bst. b IWG und Art. 2 Ziff. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Definition des Begriffs „Dokument“ ist

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Strasse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

wortgleich der Definition in der Richtlinie. Sie ist weit gefasst, um den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen und umfasst jede im Besitz von öffentlichen Stellen bzw. öffentlichen Unternehmen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen und Informationen. Darunter fallen beispielsweise Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Geografie, Meteorologie, Tourismus, Verkehr oder Patentwesen. Der Begriff „Dokument“ umfasst jeden Inhalt, unabhängig von der Form des Datenträgers (auch Datenbanken). Die Informationen können auf Papier, in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material vorliegen. Die Begriffswahl „Dokument“ anstelle von „Information“ soll verdeutlichen, dass dieses Gesetz auf die Zurverfügungstellung bereits erstellter, d.h. vorhandener Dokumente (zur Weiterverwendung), und nicht auf eine allgemeine Informationsbeschaffung abzielt.¹⁵

Abs. 1 Bst. d entspricht der geltenden Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Bst. d IWG und setzt Art. 2 Ziff. 11 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Die Ergänzung um die im Besitz von öffentlichen Unternehmen befindlichen Dokumente entspricht dem Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/1024 und ergibt sich aus der Einbeziehung öffentlicher Unternehmen in bestimmten Bereichen der Daseinsfürsorge. Sowohl öffentliche Stellen als auch öffentliche Unternehmen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen bzw. ihre Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu erbringen. Jede Nutzung dieser Dokumente durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck (im Rahmen des öffentlichen Auftrags bzw. der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse), für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet, stellt eine

¹⁵ Vgl. BuA 2008/3, S. 14.

Weiterverwendung dar. Der Austausch von Dokumenten zwischen bzw. innerhalb von öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Stellen stellt keine Weiterverwendung dar, soweit diese dabei ausschliesslich ihren öffentlichen Auftrag erfüllen.

Bst. e definiert den Begriff des „maschinenlesbaren Formates“ und entspricht Art. 2 Ziff. 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Gemäss Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sollen Daten in Dateien, die in maschinenlesbarem Format so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können, als maschinenlesbare Daten gelten. Ein maschinenlesbares Format kann offen oder proprietär sein. Es kann einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten. Bst. e stellt insgesamt gesehen geringe Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit. Die Voraussetzung dürfte in Anbetracht der fortschreitenden Softwareentwicklung bereits schon dann als erfüllt gelten, wenn die Bereitstellung im elektronischen Format erfolgt. Unterschiede bestehen jedoch in Bezug auf den Grad der Maschinenlesbarkeit und somit auch auf die Chancen der Weiterverwertbarkeit.

Bst. f definiert den Begriff des „offenen Formates“ im Sinne von Art. 2 Ziff. 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Darunter sind Formate zu verstehen, die auf einem offenen Standard basieren. Offene Formate werden nicht exklusiv kontrolliert und sind somit plattformunabhängig. Ein Beispiel ist etwa XML, wobei es sich um eine grundsätzliche Sprache zur Beschreibung von Daten in strukturierter Form handelt oder HTML als Beschreibungssprache zur Darstellung von Inhalten für Webbrowser.

Bst. g entspricht Art. 2 Ziff. 15 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert formelle, offene Standards mit der Festlegung von technischen Spezifikationen durch einen offenen Entscheidungsprozess. Diese Spezifikationen müssen öffentlich einsehbar und ohne Einschränkungen verwendbar sein. Darunter fallen etwa von Gremien entwickelte Standards, wie dem World Wide Web Consortium (W3C) oder Empfehlungen von SAGA in Deutschland. Aufgrund der Schnelllebigkeit und Dynamik in diesem Bereich wird an dieser Stelle auf genaue technische Ausführungen in Bezug auf formelle, offene Standards verzichtet und auf die Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Union verwiesen.¹⁶

Bst. h entspricht wortgetreu Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und ist schon bislang als Art. 3 Abs. 1 Bst. h Teil des geltenden IWG.

Auch die in Art. 4 Abs. 1 neu eingefügten Bestimmungen der Bst. i bis q stimmen mit den Begriffsbestimmungen nach Art. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 überein:

Bst. i setzt Art. 2 Ziff. 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Der Ausdruck „Gewinnspanne“ kann gemäss Erwägungsgrund 37 der Richtlinie (EU) 2019/1024 „als Prozentsatz verstanden werden, der - zusätzlich zu den Grenzkosten – die Deckung der Kapitalkosten und die Einbeziehung einer realen Rendite ermöglicht. Da die Kapitalkosten eng an die Zinssätze der Kreditinstitute gekoppelt sind, die wiederum von den Festzinssätzen der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte abhängen, sollte die angemessene Gewinnspanne nicht mehr als 5% über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegen.“

Bst. j entspricht Art. 2 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Anonymisierung von Informationen stellt gemäss Erwägungsgrund 52 der Richtlinie (EU)

¹⁶ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0724\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0724(01)).

2019/1024 eine Möglichkeit dar, das Interesse an der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und die aus dem Datenschutzrecht erwachsenden Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren.

Bst. k („Anwendungsprogrammierschnittstelle“) hat keine unmittelbare Entsprechung im Richtlinienentwurf und Bst. l („offene Daten“) steht in Bezug zu Art. 2 Ziff. 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Beide Begriffe ergeben sich im Übrigen aus den Erwägungsgründen 32 und 16 der Richtlinie.

Bst. m erfüllt die Vorgaben aus Art. 2 Ziff. 8 der Richtlinie (EU) 2019/1024. In Erwägungsgrund 28 der Richtlinie wird in Bezug auf dynamische Daten ausgeführt, dass deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmässigen Aktualisierungen abhängt. Als Beispiele werden Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten aufgezählt. Dynamische Daten sind insbesondere für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation bedeutend. Sie werden angesichts ihres volatilen Charakters und des raschen Veraltens (Obsoleszenz) in der Regel über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ausgetauscht. Angesichts erheblicher Datenflüsse innerhalb kurzer Zeit bergen dynamische Daten hohes Potential für eine entsprechende Weiterverarbeitung und Interpretation und somit für neue wirtschaftliche oder wissenschaftliche Datenanalysen.

Bst. n dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Zu den Forschungsdaten gehören gemäss Erwägungsgrund 27 der Richtlinie Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder, ebenso wie Metadaten, Spezifikationen und andere Objekte.

Bst. o setzt Art. 2 Ziff. 10 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze (Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und

Eigentümerschaft von Unternehmen, Mobilität). Gemäss Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kann die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze erlassen, um der Technologie und Marktentwicklung Rechnung zu tragen. Mittels Durchführungsrechtsakt kann sie dazu gemäss Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie eine Liste bestimmter, im Besitz öffentlicher Stellen befindlicher hochwertiger Datensätze festlegen. Für diese hochwertigen Datensätze gelten besondere Regeln hinsichtlich der Weiterverwendung (vgl. die Erläuterungen zu Art. 14).

Bst. p entspricht Art. 2 Ziff. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff der Standardlizenz als eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind.

Die neue Bestimmung des Bst. q dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Als Dritter wird danach jede natürliche oder juristische Person ausser der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen angesehen, die bzw. das im Besitz der Dokumente ist.

Abs. 2, wonach unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen sind, entspricht dem bisherigen Art. 3 Abs. 2.

Zu Art. 5 – Grundsatz der Weiterverwendung

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und ist bisher in Art. 3a IWG enthalten.

Abs. 1 wird dem Richtlinientext angepasst und enthält die grundsätzliche Pflicht zur Bereitstellung von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes

fallen und denen keine Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten entgegenstehen.

Der neu formulierte Abs. 2 setzt Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Dieser bestimmt, dass die Weiterverwendung von Forschungsdaten aus Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen dann zu ermöglichen ist, wenn diese öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Nach Erwägungsgrund Nr. 28 der Richtlinie (EU) 2019/1024 gilt diese Bestimmung für Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die als öffentliche Stellen oder öffentliche Unternehmen eingerichtet sind, nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten.

Abs. 3 wird an die Formulierung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angepasst, entsprechend ergänzt und enthält eine Sonderregelung für Dokumente im Besitz von Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven, an denen diese Rechte des geistigen Eigentums innehaben sowie für Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen: Bezüglich dieser Dokumente besteht, abweichend von Abs. 1, keine allgemeine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung. Wird aber eine Weiterverwendung erlaubt, so sind die Art. 7 bis 14 anzuwenden. Die Erlaubnis kann freiwillig erteilt werden, es kann aber auch gemäss anderer (nationaler oder unionsrechtlicher) Rechtsvorschriften eine Verpflichtung bestehen, die Weiterverwendung zu erlauben.

Zur Kapitelüberschrift vor Art. 6 - II. Anträge auf Weiterverwendung

Die Kapitelüberschrift wurde an die Kapitelüberschrift der Richtlinie (EU) 2019/1024 angeglichen.

Zu Art. 6 – Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung

Die Sachüberschrift wurde nunmehr ebenfalls an die Formulierung der Überschrift von Art. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angeglichen.

Öffentliche Stellen müssen, soweit möglich und sinnvoll mit elektronischen Mitteln, die Anträge zur Weiterverwendung von Dokumenten verarbeiten und die Dokumente innerhalb einer angemessenen Frist verfügbar machen. Bei umfangreichen oder komplexen Anträgen kann diese Frist verlängert werden, wobei der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag unter Angabe der Gründe davon unterrichtet werden muss, dass die Bearbeitung seines Antrages länger dauert (Abs. 4).

Inhaltlich entspricht Art. 6 der Gesetzesvorlage dem Art. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und grossteils dem bisherigen Art. 4 des geltenden IWG¹⁷. Ein Antrag auf Weiterverwendung kann wie bisher nur abgelehnt werden, wenn es sich um Dokumente handelt, die nach Art. 3 nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Die entsprechenden Gründe sind anzugeben. Wird eine Ablehnung darauf gestützt, dass es sich um Informationen handelt, die im geistigen Eigentum Dritter stehen, so muss die öffentliche Stelle in der Ablehnung auf den Rechteinhaber oder den Lizenzgeber verweisen. Bibliotheken, Museen und Archive sind von dieser Verpflichtung ausgenommen (Abs. 5).

Neu bestimmt Abs. 6, dass öffentliche Unternehmen nicht verpflichtet sind, die Anforderungen des Art. 6, und damit die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen, zu erfüllen.

¹⁷ Vgl. BuA Nr. 3/2008 und 102/2019.

Zur Kapitelüberschrift vor Art. 7 - III. Bedingungen für die Weiterverwendung

Die Kapitelüberschrift entspricht der Kapitelüberschrift der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Art. 7 – Verfügbare Formate

Abs. 1 entspricht Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Durch die Umformulierung wird die Bestimmung an die geänderte Richtlinienbestimmung angepasst.

Abs. 1 stellt klar, dass öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden – und die im Fall von öffentlichen Unternehmen zur Weiterverwendung verfügbar sind –, in allen Formaten oder Sprachen zur Verfügung zu stellen haben, in denen sie bei ihr vorliegen. Dies gilt zumindest, soweit die vorliegenden Formate zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe verwendet werden. Unter „Formate“ sind dabei nicht nur die in Art. 4 Abs. 1 Bst. e bis g aufgelisteten elektronischen Formate zu verstehen. Vielmehr ist auf den Begriff der Information selbst zurückzugreifen, die bereits vorliegt, wenn sie verkörpert, d.h. gespeichert und somit reproduzierbar ist. Entsprechend stellt auch eine Papierakte, eine auf einem USB-Stick gespeicherte Datei oder eine antike Skulptur einer Museumssammlung ein Format dar. Die Pflicht, die Information in dem vorliegenden Format zur Verfügung zu stellen, bezieht sich aber nicht darauf, das Objekt selbst dem Weiterverwender zu überlassen. Vielmehr soll dem Weiterverwender nur Zugang zu dieser Information eingeräumt werden, so wie sie bei der öffentlichen Stelle vorliegt, um dann entsprechende Massnahmen für die Weiterverwendung zu ergreifen oder einleiten zu lassen, z.B. die Anfertigung von Kopien oder eines Lichtbilds.

Soweit möglich und sinnvoll sind die Dokumente in offenem und maschinenlesbarem Format mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Liegen die Dokumente noch nicht in einem solchen offenen und maschinenlesbaren Format vor, muss das Dokument offen und maschinenlesbar gemacht werden, vorbehaltlich,

die Übermittlung ist überhaupt möglich und sinnvoll. Der Möglichkeitsvorbehalt betrifft den Fall, dass etwas Nichterfüllbares gefordert wird. So kann Unmöglichkeit etwa bei Einschränkungen im technischen Sinn oder mangelndem Know-how vorliegen, nicht darunter fallen jedoch knappe Kapazitäten. Abzustellen ist daher auf die technischen Möglichkeiten der jeweils betroffenen Stelle, nicht aber auf die allgemein mögliche technische Durchführbarkeit. Zur Erleichterung der Weiterverwendbarkeit sollten die öffentlichen Stellen jedoch für eine weitgehende elektronische Bereitstellung der Dokumente sorgen. Dazu gehört auch ein Format, das nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist (siehe auch Erwägungsgrund 33 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Gemäss Erwägungsgrund 33 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sollten die öffentlichen Stellen – soweit möglich und sinnvoll – auch die Möglichkeiten der Weiterverwendung von Dokumenten durch und für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, indem sie gemäss den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/2102¹⁸ die Informationen in einem barrierefrei zugänglichen Format bereitstellen. Unter dem Begriff „zugänglich“ ist gemäss nationalem Recht die Barrierefreiheit im Sinne von Art. 17 BGIG¹⁹ zu verstehen.

Metadaten sind Informationen, die Dokumente beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen. Man versteht darunter Daten, die Informationen über andere Daten enthalten, d.h. diese strukturiert beschreiben. Das Format soll die Interoperabilität garantieren, indem es beispielsweise den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und

¹⁸ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

¹⁹ Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBl. 2006 Nr. 243.

Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäss der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)²⁰ entspricht.

Aus den unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erlassen werden, oder aufgrund von Verordnungen der Regierung, die gegebenenfalls auf Grundlage von Art. 15 dieser Gesetzesvorlage erlassen werden, können sich Anforderungen ergeben, die über jene des Art. 7 Abs. 1 der Gesetzesvorlage hinausgehen.

Abs. 2 entspricht Art. 5 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und ist schon bisher als Art. 5 Abs. 2 im IWG enthalten. Darüber hinaus wird neu ein Verweis auf Abs. 5 eingefügt, aus dem sich zeitlich beschränkt eine Verpflichtung zur Fortsetzung der Erstellung und Speicherung von dynamischen Daten ergeben kann. Inhaltlich schränkt Abs. 2, wie bisher, einerseits die Verpflichtung des Abs. 1 ein, bringt andererseits aber auch zum Ausdruck, dass die öffentlichen Stellen grundsätzlich verpflichtet sind, Informationen neu zu erstellen, anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn damit kein unverhältnismässiger, über eine einfache Bearbeitung hinausgehender Aufwand verbunden ist. Ein solcher unverhältnismässiger Aufwand ist allenfalls von der öffentlichen Stelle selbst zu beurteilen und zu beweisen. Keinesfalls kann die öffentliche Stelle ohne weiteres auf die Papierform verweisen, sofern etwa ein Dokument noch nicht digitalisiert ist. Ein Verwaltungsaufwand ist immer dann unverhältnismässig, wenn er über eine einfache Bearbeitung hinausgeht. Unter einer einfachen Bearbeitung versteht man einen zeit- und kostengünstigen Vorgang, der keine Koordination

²⁰ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.04.2007, S. 1).

mit anderen Stellen erfordert und wenn Änderungen innert nützlicher Frist leicht durchgeführt werden können, ohne dass die öffentliche Stelle ihre Aufgaben vernachlässigt.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Öffentliche Stellen haben dynamische Daten (vgl. Begriffsdefinition in Art. 4 Abs. 1 Bst. m der Gesetzesvorlage) grundsätzlich unmittelbar nach der Erfassung mithilfe einer geeigneten Anwendungsprogrammierschnittstelle (Begriffsdefinition in Art. 4 Abs. 1 Bst. k der Gesetzesvorlage) und gegebenenfalls als Massendownload (ausgenommen sind gemäss Erwägungsgrund 32 der Richtlinie (EU) 2019/1024 Fälle, in denen dies einen unverhältnismässig hohen Aufwand bedeuten würde) zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) wird in Erwägungsgrund 32 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ausgeführt, dass diese „durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden sollten, die vollständig und online verfügbar ist. Nach Möglichkeit sollten offene APIs verwendet werden. Es sollten in der Union oder international anerkannte Standardprotokolle zur Anwendung kommen und gegebenenfalls internationale Standards für Datensätze verwendet werden. APIs können unterschiedlich komplex sein: Es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Ausserdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung von APIs muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, wie etwa Verfügbarkeit, Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit.“

Sofern die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung unmittelbar nach der Erfassung die technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigt und somit zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde, sind die Daten zeitlich verzögert oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen bereitzustellen, wobei die Nutzung ihres wirtschaftlichen oder sozialen Potentials nicht übermässig beeinträchtigt werden darf. Dabei bezieht sich die Ausnahme nicht auf einen Gesamtbestand von Daten einer öffentlichen Stelle, sondern auf einzelne dynamische Datensätze, deren Bereitstellung aus gerechtfertigten Gründen erschwert möglich ist, etwa aufgrund wesentlich erhöhter Zugriffsraten und begrenzter Download-Volumina oder angesichts essentieller technischer Systemumstellungen. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit des Aufwandes sind auch die Grösse und das Betriebsbudget der betreffenden öffentlichen Stelle zu berücksichtigen (vgl. Erwägungsgrund 32 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Der letzte Satz des Abs. 3 findet keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie. Er ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 31 der Richtlinie (EU) 2019/1024, wonach dynamische Daten unmittelbar nach einer unerlässlichen Datenverifizierung aus berechtigten Gründen des öffentlichen Interesses (insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit) verfügbar gemacht werden sollten. Aus dem letzten Satz des Erwägungsgrundes 31 ergibt sich allerdings auch, dass sich eine solche unerlässliche Verifizierung nicht auf die Häufigkeit der Aktualisierungen auswirken sollte.

Abs. 4 nimmt Bezug auf den Umstand, dass die Richtlinie (EU) 2019/1024 keine allgemeine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten enthält, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden. Insofern ist die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens - sofern sich eine solche Verpflichtung nicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt. Erst nachdem das öffentliche Unternehmen ein

Dokument zur Weiterverwendung bereitgestellt hat, hat es die einschlägigen Verpflichtungen gemäss den Kapiteln III und IV der Gesetzesvorlage zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf Formate, Gebühren und Entgelte, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschlusslichkeitsvereinbarungen.

Art. 7 Abs. 5 findet ebenfalls keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie, sondern ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 45 der Richtlinie (EU) 2019/1024: Entscheidet sich die zuständige Behörde, bestimmte Dokumente nicht mehr für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen oder diese Dokumente nicht mehr zu aktualisieren, hat sie diese Entscheidung so bald wie möglich auf elektronischem Weg bekannt zu geben. Die Bestimmung enthält demnach zum einen die Verpflichtung der öffentlichen Stelle, die Einstellung der Erstellung und Speicherung von dynamischen Daten im Vorhinein bekannt zu machen, zum anderen aber auch eine zeitlich beschränkte Verpflichtung der öffentlichen Stellen, mit der Erstellung und Speicherung dieser Daten fortzufahren. Diese Regelung erscheint geboten, da dynamische Daten eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und dem Anbieten eines Mehrwertdienstes spielen können und die Einstellung der Speicherung oder Erstellung der Daten daher schwerwiegende Auswirkungen auf den Mehrwertdienst haben kann.

Zu Art. 8 – Grundsätze zur Bemessung von Gebühren und Entgelten

Die Überschrift wird an die Überschrift des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angepasst.

Art. 8 Abs. 1 der Gesetzesvorlage dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Der die bisherigen Grundsätze der Entgeltbemessung regelnde Art. 6 IWG wird aufgrund des Paradigmenwechsels in Art. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 novelliert bzw. an den Richtlinien text angepasst. Nachdem das Entgelt bereits durch die Änderungsrichtlinie 2013/37/EU auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverwendung verursachten Grenzkosten

beschränkt wurde, hat zukünftig die Zurverfügungstellung der Dokumente grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen.

Nur mehr als Ausnahme kann gemäss Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 die Erstattung der dort aufgezählten Grenzkosten für die Zurverfügungstellung geltend gemacht werden, wobei die durch Anonymisierung entstehenden Kosten neu hinzugekommen sind. Forschungsdaten von Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen, die gemäss Art. 5 Abs. 2 der Gesetzesvorlage zur Weiterverwendung bereitgestellt werden müssen, sind jedenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (siehe auch Abs. 6).

Abs. 2 entspricht Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Der neu eingeführte Abs. 3 setzt Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Danach haben die Mitgliedsstaaten eine Liste der in Abs. 2 Bst. a genannten öffentlichen Stellen zu führen. Der Wortlaut der Richtlinie lässt darauf schliessen, dass es sich dabei um eine einheitliche Liste pro Mitgliedsstaat handeln sollte. Momentan ist davon auszugehen, dass solche Informationen in einer einheitlichen, von der Regierung geführten und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichenden Liste zu übermitteln sind, solche Informationen aber zugleich auch in einer Liste der jeweiligen Amtsstellen zu veröffentlichen sind. Vorstellbar wäre aber etwa auch eine Publikation auf der Internetseite der Landesverwaltung.

Abs. 4 entspricht Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und ist grösstenteils schon im bisherigen Art. 6 Abs. 3 IWG enthalten. Mit der Anpassung an die geänderte Richtlinienbestimmung werden insbesondere mit den neu aufgenommenen Kosten der Datenspeicherung, Anonymisierung personenbezogener Daten und Massnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen weitere Kosten von Massnahmen erfasst, die bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigt werden dürfen. Ergänzt wird darüber hinaus die Klarstellung, wie die Kriterien zur

Berechnung der Gesamtgebühren festzulegen sind – nämlich durch verbindliche Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen und Verordnungen und im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis.

Abs. 5 entspricht der Bestimmung des Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024, deren Formulierung übernommen wird. Mit den Kosten für Datenspeicherung, Anonymisierung personenbezogener Daten und Massnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen werden weitere Kosten von Massnahmen erfasst, die bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigt werden dürfen.

Abs. 6 setzt neu Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Die Nutzung hochwertiger Datensätze und Forschungsdaten von öffentlichen Stellen und Unternehmen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Abweichend von Abs. 6 wird die Europäische Kommission nach Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 in den Durchführungsrechtsakten zu hochwertigen Datensätzen festlegen, dass die Unentgeltlichkeit nicht für bestimmte hochwertige Datensätze öffentlicher Unternehmen gilt, wenn dies zu einer Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen würde.

Die in Abs. 7 enthaltene Verordnungsermächtigung ist bereits in Art. 6 Abs. 5 des geltenden IWG enthalten.

Zu Art. 9 – Transparenz

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 8 Abs. 1 IWG. Wie bisher muss die Bestimmung zusammen mit derjenigen über die Grundsätze zur Bemessung von Gebühren und Entgelten in Art. 8 gelesen werden und ist auch auf öffentlich-rechtliche Gebühren anwendbar. Sie unterscheidet zwischen Festlegungs- und Veröffentlichungspflichten für Standardgebühren gemäss Abs. 1 und für nicht standardisierte Gebühren gemäss Abs. 2. Sofern Standardgebühren – also solche

Gebühren, die für die Allgemeinheit gelten – festgelegt werden, sind deren Berechnungsgrundlage und die Bedingungen, d.h. die Details über die Spezifikation von Informationen, Mengen und Verwendungen, auf die sich die Gebühren beziehen, (wenn möglich und sinnvoll) im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Damit wird von den öffentlichen Stellen ein transparentes Vorgehen bei der Festlegung von Standardgebühren verlangt, da entsprechend auch die tatsächliche Höhe der Entgelte und Gebühren zu veröffentlichen ist.

Abs. 2 erfolgt in Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es besteht keine Verpflichtung, Standardgebühren festzulegen, wo solche nicht existieren. In diesem Fall sind jedoch gemäss Abs. 2 die Faktoren, die bei der Berechnung der Gebühren berücksichtigt werden, im Voraus anzugeben. Darzustellen ist daher, auf welcher Grundlage die zu zahlenden Entgelte und Gebühren letztlich zustande kommen. Der Weiterverwender hat darüber hinaus ein subjektives Recht auf Auskunft, indem er auf Anfrage verlangen kann, dass die Berechnungsweise der voraussichtlich konkret zu zahlenden Gebühren in Bezug auf seinen spezifischen Antrag angegeben wird. Dieses Recht bezieht sich auf den einzelnen Fall und nicht auf die generelle Berechnung.

Zu Art. 10 - Bedingungen für die Weiterverwendung; Standardlizenzen

Art. 10 Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 2. Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024. Auch hier folgt in der Richtlinie ein Paradigmenwechsel, wonach die Weiterverwendung grundsätzlich keinen Bedingungen bzw. davon abweichend nur ganz bestimmten Bedingungen unterworfen werden darf. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wird der Abs. 1 zur Gänze neu gefasst. Sofern die öffentlichen Stellen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten vorsehen, ist dabei, soweit möglich und sinnvoll, auf Standardlizenzen zurückgreifen.

Abs. 2 2. Satz dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Allgemein ist überdies darauf hinzuweisen, dass in jenen Fällen, in

denen Dokumente nur gegen Entgelt oder unter Bedingungen zur Weiterverwendung bereitgestellt werden, der Abschluss eines schriftlichen Vertrages angezeigt sein kann. In einem solchen Vertrag sollten die für die Weiterverwendung der Dokumente wesentlichen Bedingungen geregelt werden, insbesondere die Vertragsdauer, die Vertragsauflösung, die Verwendung der Dokumente nur zu bestimmten Zwecken, in einem bestimmten Umfang, in unveränderter Form und mit Quellenangabe, das Entgelt, die Haftung sowie die Liefer-, Zahlungs- und Kündigungsfristen.

Zu Art. 11 - Praktische Vorkehrungen

Art. 11 entspricht im Kern dem bisherigen Art. 9 IWG. Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs wurde die Bestimmung in diesem Sinne angepasst. Mit der Ergänzung im 2. Satz wird Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt. Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erfordert keine legislative Umsetzung, da es sich dabei um eine Ergebnisverpflichtung der Mitgliedstaaten handelt.

Liechtenstein ist Teil der Kooperation „Open Government Data D-A-CH-LI“, einem freiwilligen Zusammenschluss von Akteuren des öffentlichen Sektors, der einen regelmässigen Austausch von Informationen und Best Practices ermöglicht. Dazu hat die Kooperation die Konferenzreihe „OGD D-A-CH-LI“ ins Leben gerufen, die das Fundament für eine engere Kooperation der deutschsprachigen Staaten im Bereich Open Government Data bildet und sich als Plattform zum Erfahrungsaustausch zwischen den Stakeholdergruppen Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Wissenschaft im deutschsprachigen Raum sieht.²¹ Die Kooperation OGD erarbeitet gemeinsame technische und organisatorische Grundlagen, die dann mittels Beschlüssen im Rahmen der Kooperation Bund-Länder-Städte-

²¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/ogd/dachli.html>.

Gemeinden formalisiert werden können. Dies umfasst etwa die regelmässige Wartung, Pflege und Speicherung von Datenbeständen und deren Verknüpfung mit der Plattform „data.gv.at“ anhand der dort vorgegebenen Erfordernisse für Metadaten sowie Massnahmen zur Einhaltung von Normen, Sicherheitserfordernissen und Massnahmen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit.

In Liechtenstein wurde bisher mit der Einführung einer generellen gesetzlichen Grundlage in Art. 6c des Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-GovG)²² die Basis für die Einrichtung von Online-Serviceportalen geschaffen. Diese Portale sollen im Wesentlichen zwei Zielen dienen, nämlich der Bereitstellung von Informationen sowie der Unterstützung der elektronischen Kommunikation. Ende Februar 2021 erfolgte mit dem Serviceportal für Privatpersonen der erste Schritt zur Schaffung der Portallösungen der Landesverwaltung. Ein weiteres der im Rahmen des Portale-Programms der Landesverwaltung umfassten Projekte ist das Projekt „Statistikportal“, das Ende Juni 2022 in Betrieb genommen wurde. Das Statistikportal fungiert dabei als zentrale Anlaufstelle für alle Veröffentlichungen (Publikationen, Tabellen, Infografiken, interaktive Grafiken, interaktive Tabellen) des Amtes für Statistik und hat zum Ziel, dass statistische Informationen nutzergerecht dargestellt, gesucht, heruntergeladen und weiterverarbeitet werden können. Dementsprechend sind die Datensätze auf dem neuen Statistikportal kostenlos, maschinenlesbar und massendownloadbar und werden künftig auch über API zur Verfügung gestellt.

Mit den Vorbereitungen für die Schaffung eines eigenen Open Government Datenportals, welches in das Serviceportal Liechtenstein integriert werden soll, wurde bereits begonnen.

²² Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBl. 2011 Nr. 575.

Im Bereich Statistik ist zudem eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung einer Liste hochwertiger Datensätze der Statistik gemäss Richtlinie (EU) 2019/1024 in Vorbereitung.

Zu Art. 12 – Forschungsdaten

Der neu eingeführte Art. 12 setzt Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um und soll die Verfügbarkeit von öffentlich finanzierten Forschungsdaten fördern.

Die EU-Länder sind nach Erwägungsgrund Nr. 28 der Richtlinie (EU) 2019/1024 verpflichtet, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten aufzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Strategien von allen Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen umgesetzt werden.

Unter einem „Offenen Zugang“ ist nach dem Erwägungsgrund Nr. 27 der Richtlinie (EU) 2019/1024 die Praxis zu verstehen, Forschungsergebnisse dem Endnutzer kostenlos und ohne Beschränkung der Verwendung und Weiterverwendung - abgesehen von der Möglichkeit, die Nennung des Urhebers zu verlangen, - online verfügbar zu machen. Die Politik des offenen Zugangs zielt insbesondere darauf ab, sowohl Forschern als auch der breiten Öffentlichkeit möglichst früh im Verbreitungsprozess Zugang zu Forschungsdaten zu gewähren und deren Nutzung und Weiterverwendung zu erleichtern. Neben einem freien Zugang sind gemäss Erwägungsgrund Nr. 27 ernsthafte Bemühungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Planung des Datenmanagements gängige wissenschaftliche Praxis wird und um die Verbreitung von auffindbaren, zugänglichen, interoperablen und weiterverwendbaren Forschungsdaten („FAIR-Grundsatz“) zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang sind Anliegen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, den Schutz personenbezogener Daten sowie Vertraulichkeit, Sicherheit und legitime Geschäftsinteressen nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so

geschlossen wie nötig“ (as open as possible, as closed as necessary) zu berücksichtigen.

Öffentlich finanzierte Forschungsdaten können für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke jedenfalls in den Fällen weiterverwendet werden, in denen sie bereits mittels eines institutionellen oder thematischen Archivs öffentlich zugänglich sind (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Gesetzesvorlage).

Zur Kapitelüberschrift vor Art. 13 - IV. Nichtdiskriminierung und lauterer Handel

Die Kapitelüberschrift entspricht der Kapitelüberschrift der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Art. 13 – Nichtdiskriminierung

Die Weiterverwendung von Dokumenten hat für jeden auf dem Markt offen zu sein und alle anwendbaren Bedingungen der Weiterverwendung müssen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend sein. Die Anpassung in Abs. 1 im Vergleich zum bisherigen Text des Art. 10 Abs. 1 IWG setzt Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um und stellt klar, dass das Diskriminierungsverbot auch für grenzüberschreitende Weiterverwendungen gilt.

Abs. 2 entspricht Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und bezweckt die Unterbindung von diskriminierenden Quersubventionen innerhalb der öffentlichen Stellen. Öffentliche Stellen dürfen demnach ihre Dokumente zwar auch selbst kommerziell verwerten, jedoch nur unter den gleichen Bedingungen wie andere Nutzer. Diese Bestimmung soll verhindern, dass private Anbieter von Informationsprodukten und -diensten durch die Konkurrenz öffentlicher Anbieter vom Markt verdrängt werden, indem eine öffentliche Stelle Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, für eigene Geschäftstätigkeiten zu besseren Bedingungen anbieten kann als andere Nutzer.

Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschliesslich im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages stellt gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. d der Gesetzesvorlage keine Weiterverwendung dar.

Zu Art. 14 – Ausschliesslichkeitsvereinbarungen

Die Sachüberschrift des bisherigen Art. 11 IWG wurde an jene von Art. 12 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angepasst.

Die Formulierung des Abs. 1 entspricht Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Um ungerechtfertigte Einschränkungen des Wettbewerbs oder der kommerziellen Verwertung von Dokumenten zu verhindern und allen potentiellen Marktteilnehmern die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen, normiert Abs. 1 als generelle Regel, dass Verträge und Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen und Dritten grundsätzlich keine ausschliesslichen Rechte hinsichtlich der zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellten Dokumente einräumen dürfen. Exklusivrechte, die lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen, sind nicht von diesem Verbot des Abs. 1 betroffen, da kein Fall der Weiterverwendung vorliegt.

In eng definierten Fällen, in denen die Richtlinie den Abschluss solcher Vereinbarungen erlaubt, ist ihre Gültigkeit Gegenstand einer regelmässigen Prüfung, und es gelten besondere Transparenzanforderungen.

Abs. 2 entspricht Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und wird aufgrund der geänderten Richtlinienbestimmung ergänzt. Die Bestimmung modifiziert die Möglichkeiten der ausnahmsweisen Erteilung eines ausschliesslichen Rechts und enthält Ausnahmeregelungen für den Fall, dass die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschliesslichen Rechts erfordert.

So kann - in Abweichung vom grundsätzlichen Verbot - eine Ausschliesslichkeitsvereinbarung im Einzelfall zulässig sein, wenn sich etwa kein kommerzieller Verleger finden lässt, der diese Dokumente ohne Einräumung eines ausschliesslichen Nutzungsrechtes veröffentlichen will, obwohl an der Publikation bestimmter Dokumente ein öffentliches Interesse besteht. Diesbezüglich hat die öffentliche Stelle darzulegen, ob solche Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen, weshalb die notwendige Transparenz, die inhaltliche Nachvollziehbarkeit sorgfältig ermittelter Gründe für die Annahme des Ausschliesslichkeitsrechts sowie die Sicherung tatsächlicher Grundlagen zum Marktgeschehen unabdingbar sind. Aus diesem Grund sind öffentliche Stellen auch dazu verpflichtet, solche Ausschliesslichkeitsrechte, die gemäss Abs. 2 eingeräumt wurden, zu überprüfen. Im Wesentlichen muss dabei alle drei Jahre in einem transparenten Verfahren überprüft werden, dass tatsächlich kein kommerzieller Anbieter Interesse an der Aufgabenwahrnehmung ohne Einräumung eines Ausschliesslichkeitsrechts hat.

Diese Ausnahme kommt jedoch für die Digitalisierung von Kulturbeständen nicht zur Anwendung, zumal diesbezüglich Abs. 3 entsprechende Ausnahmeregelungen enthält.

Abweichend von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024, wonach Ausschliesslichkeitsvereinbarungen öffentlich zugänglich zu machen sind, erfordert Abs. 2 der Gesetzesvorlage dies nur in Bezug auf deren wesentlichen Aspekte, die künftig spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten und nach ihrem Inkrafttreten in der endgültigen Fassung auf der Homepage der öffentlichen Stelle im Internet zu veröffentlichen sind. Die Abweichung vom Richtlinien text in Form der Einschränkung der Veröffentlichungspflicht auf die wesentlichen Aspekte der Vereinbarung stützt sich auf Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2019/1024, der sich auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 bezieht. Personenbezogene Daten sind jedenfalls keine wesentlichen Aspekte einer Vereinbarung.

Abs. 3 entspricht Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und orientiert sich an Art. 11 Abs. 2a des bisherigen IWG. Darin wird der Digitalisierung von Kulturbeständen durch eine Privilegierung ausdrücklich Rechnung getragen. So gibt es in der Praxis zahlreiche Kooperationsvereinbarungen von Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven mit privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, die diesen privaten Partnern ausschliessliche Rechte gewähren. Dadurch kann eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschliessung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden. Um diesen privaten Partnern die Möglichkeit einzuräumen, getätigte Investitionen zu amortisieren, kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein. Entsprechend dem Grundsatz, dass allgemein zugängliches, „gemeinfreies“ Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleibt, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschliesslichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen darf daher im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein solches ausschliessliches Recht für einen über zehn Jahre dauernden Zeitraum gewährt, ist nach Ablauf der Vereinbarungsdauer eine Überprüfung der inzwischen eingetretenen technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds seit Vertragsbeginn durchzuführen.

Am Ende des Ausschliesslichkeitszeitraums muss der Vertragspartner der öffentlichen Stelle eine Kopie der digitalisierten Kulturgegenstände unentgeltlich zur Verfügung stellen, die damit die Nutzung gemäss Art. 5 Abs. 3 zulassen kann (sofern ihr Immaterialgüterrechte zustehen), bzw. die Dokumente unterfallen dem Grundsatz des Art. 5 Abs. 1, sofern sie dann gemeinfrei sind. Üblicherweise werden an den Digitalisaten nach zehn Jahren noch Rechte des geistigen Eigentums Dritter bestehen, sodass die Dokumente gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f vom Anwendungsbereich des IWG ausgenommen wären. Das Verfügbarmachen für die Weiterverwendung ist der öffentlichen Stelle daher nur dann möglich, wenn im Rahmen der

Digitalisierung alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden. Art. 14 Abs. 3 statuiert damit ein Gebot, dass der öffentlichen Stelle unwiderruflich sämtliche Nutzungsrechte eingeräumt werden, um dieser die im letzten Satz des Absatzes angeordnete Weiterverwendbarmachung auch rechtlich zu ermöglichen. Diese Regelung sollte bereits in die Ausschliesslichkeitsvereinbarung aufgenommen werden. Mangelt es an einer solchen Bestimmung, so verleiht Abs. 3 letzter Satz einen Anspruch auf entsprechende Lizenzierung.

Abs. 4 regelt Fälle, in denen Vereinbarungen getroffen werden, die nicht ausdrücklich ausschliessliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken. Damit wird Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt. Für solche rechtlichen Vereinbarungen oder praktischen Vorkehrungen besteht, wie für Ausschliesslichkeitsvereinbarungen nach Abs. 2, eine Pflicht zur Veröffentlichung vor bzw. nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung. Auch hier wird, wie im Abs. 2, die Pflicht zur Veröffentlichung, abweichend vom Richtlinienentext, auf die wesentlichen Aspekte der Vereinbarung eingeschränkt. Die Abweichung vom Richtlinienentext stützt sich wieder auf den Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2019/1024, auch hier gehören personenbezogene Daten nicht zu den wesentlichen Aspekten. Überdies muss auch hier die Auswirkung der Vereinbarung auf die Verfügbarkeit von Daten zur Weiterverwendung in regelmässigen Zeitabständen überprüft werden, und die Vereinbarung muss es ermöglichen, dass diese beendet werden kann, wenn für die verursachten Einschränkungen kein rechtfertigender Grund mehr vorliegt.

Abs. 5 regelt die Beendigung bestehender Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die keinen Ausnahmetatbestand (Abs. 2 und 3) erfüllen. Die Vorschrift setzt Art. 12 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

Zur Kapitelüberschrift vor Art. 15 - V. Hochwertige Datensätze

Die Kapitelüberschrift entspricht der Kapitelüberschrift der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Art. 15 – Hochwertige Datensätze

Die Regierung hat gemäss Abs. 1 durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten über hochwertige Datensätze der in Anhang I der Richtlinie angegebenen Kategorien (Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze) rechtlich zu entsprechen. Was konkret erforderlich sein wird, hängt davon ab, in welcher Form die Kommission den Durchführungsrechtsakt erlässt (z.B. Durchführungsverordnung oder Durchführungsrichtlinie) und welchen Inhalt diese Rechtsakte (blosse Liste hochwertiger Datensätze oder normative Anordnungen) haben werden. Auch die Aufzählung der Kategorien in Anhang I kann von der Kommission gemäss Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 noch erweitert werden. Da derzeit noch völlig unklar ist, in welcher Form allfällige Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission ergehen werden und damit auch, ob diese unmittelbar anwendbar sein werden oder ob die Europäische Kommission von der Ermächtigung in Art. 14 Abs. 1 3. Unterabsatz der Richtlinie (Festlegung weiterer Modalitäten für die Weiterverwendung) Gebrauch machen wird, soll die Regierung ermächtigt werden, den erforderlichen Umsetzungs- und Begleitregelungen mittels Verordnung möglichst rasch Rechnung tragen zu können.

Abs. 2 normiert die Details für hochwertige Datensätze im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis d der Richtlinie (EU) 2019/1024. Solche Datensätze unterliegen den Bestimmungen über die Weiterverwendung und müssen gemäss Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kostenlos (mit bestimmten Ausnahmen), in einem maschinenlesbaren Format, über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) und gegebenenfalls als Massen-Download verfügbar sein. Die Kommission kann im jeweiligen Durchführungsrechtsakt noch weitere Modalitäten für die Weiterverwendung solcher Datensätze festlegen.

Diesbezüglich sei noch angemerkt, dass die Regelung des Art. 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 öffentliche Stellen nicht daran hindert, Gebühren und Entgelte für Dienstleistungen zu erheben, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse erbringen, insbesondere für die Zertifizierung der Authentizität oder Richtigkeit von Dokumenten (vgl. Erwägungsgrund Nr. 69 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Im Übrigen kann die Kommission neue thematische Kategorien durch einen delegierten Rechtsakt hinzufügen.

Zur Kapitelüberschrift vor Art. 16 - VI. Rechtsschutz

Die Kapitelüberschrift entspricht der bestehenden Kapitelüberschrift im IWG.

Zu Art. 16 – Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 12 IWG und normiert zur Gewährleistung des Rechtsschutzes die Verweisung auf den ordentlichen streitigen Rechtsweg.

Zur Kapitelüberschrift vor Art. 17 - VII. Schlussbestimmungen

Die Kapitelüberschrift entspricht der bestehenden Kapitelüberschrift im IWG.

Zu Art. 17 – Aufhebung bisherigen Rechts

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 erfordert die gegenständliche Totalrevision des liechtensteinischen Informationsweiterverwendungsgesetzes, die im vorliegenden Gesetz über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen ihren Niederschlag findet und die Aufhebung des bestehenden Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBI. 2008 Nr. 205, zur Folge hat.

Zu Art. 18 - Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss hat am 10. Juni 2022 die Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/1024 in das EWR-Abkommen beschlossen (EWR-Übernahmebeschluss Nr. 190/2022 vom 10. Juni 2022). Dieser Beschluss bedarf gemäss Art. 8 Abs. 2 LV der Zustimmung des Landtages. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Bericht und Antrag nach Art. 103 des EWR-Abkommens erstellt und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Weiter wirft die gegenständliche Vorlage keine verfassungsrechtlichen Bedenken auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen
öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Verwendung offener Daten zu fördern und die Weiterverwendung von Dokumenten nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmässig offen“ zu erleichtern, um dadurch insbesondere die Erstellung neuer Produkte und Dienstleistungen zu fördern.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.²³

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den rechtlichen Rahmen für die Bereitstellung sowie für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung von:

- a) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen;
- b) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen, die in den in der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Bereichen oder als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäss Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tätig sind;
- c) Forschungsdaten gemäss den in Art. 12 festgelegten Bedingungen.

Art. 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz gilt nicht für Dokumente,

²³ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56)

- a) die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, des Statistikgeheimnisses oder weil sie Geschäftsgeheimnisse (wie Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse) enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind;
- b) zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stelle regeln, eingeschränkt ist, einschliesslich der Dokumente, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
- c) die aufgrund ihrer Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, weil sie Informationen über kritische Infrastrukturen enthalten, die im Fall ihrer Offenlegung zur Planung und Durchführung von Handlungen missbraucht werden könnten, welche eine Störung oder Zerstörung kritischer Infrastrukturanlagen zur Folge hätten;
- d) die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und für Teile von Dokumenten, die zwar nach den datenschutzrechtlichen Regelungen grundsätzlich zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Person definiert ist;
- e) deren Bereitstellung:
 - 1. nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder,
 - 2. in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften nach Ziff. 1, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt,

vorausgesetzt, dass der Umfang des öffentlichen Auftrags transparent ist und regelmässig überprüft wird;

f) die geistiges Eigentum Dritter betreffen oder die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden;

g) die aus Logos, Wappen und Insignien bestehen;

h) die im Besitz des Liechtensteinischen Rundfunks sind und der Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags dienen;

i) die im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter sind;

j) die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen sind, einschliesslich von Einrichtungen, die zum Zwecke des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, soweit es sich nicht um Dokumente nach Art. 5 Abs. 2 handelt;

k) die im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken (einschliesslich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven sind;

l) im Besitz von öffentlichen Unternehmen,

1. die nicht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Sinne der gesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Vorschriften erstellt wurden;

2. die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher gemäss Art. 34 der Richtlinie 2014/25/EU nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegen.

2) Ein Anspruch auf Zugang zu Dokumenten wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

3) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere jene der Verordnung (EU) 2016/679²⁴ und des Datenschutzgesetzes, sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten und weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften auf Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

4) Öffentliche Stellen dürfen das Recht von Herstellern von Datenbanken nach Art. 17 Urheberrechtsgesetz²⁵ nicht in Anspruch nehmen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken.

Art. 4

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

a) „öffentliche Stellen“:

1. Organe des Staates;
2. Organe der Gemeinden;
3. Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen;
4. andere Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, Rechtspersönlichkeit besitzen und überwiegend vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen

²⁴ Richtlinie (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1).

²⁵ Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; URG), LGBl. 1999 Nr. 160.

des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gemeinden oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

5. Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen nach Ziff. 1 bis 4 zusammensetzen.

b) „öffentliches Unternehmen“: ein in den in Art. 2 Bst. b genannten Bereichen tätiges Unternehmen, auf das öffentliche Stellen aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Von einem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Stellen ist jedenfalls auszugehen, wenn diese Stellen unmittelbar oder mittelbar:

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten;
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen; oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können;

c) „Dokument“: jeder Inhalt, unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) oder ein beliebiger Teil eines solchen Inhalts;

d) „Weiterverwendung“: die Nutzung von Dokumenten für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die im Besitz

1. öffentlicher Stellen sind, die über die Erfüllung des öffentlichen Auftrags hinausgeht, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen

Stellen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags;
oder

2. öffentlicher Unternehmen sind, die über die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hinausgeht, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Stellen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags öffentlicher Stellen;

e) „maschinenlesbares Format“: ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschliesslich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;

f) „offenes Format“: ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;

g) „formeller, offener Standard“: ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;

h) „Hochschule“: eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen;

i) „angemessene Gewinnspanne“: ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz liegt;

j) „Anonymisierung“: der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente in anonyme Dokumente umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten

so anonym gemacht werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;

- k) „Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)“: ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch;
- l) „offene Daten“: Dokumente in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können;
- m) „dynamische Daten“: Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens; von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen;
- n) „Forschungsdaten“: Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt oder als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;
- o) „hochwertige Datensätze“: Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutzniesser der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;
- p) „Standardlizenz“: eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind;

q) „Dritter“: jede natürliche oder juristische Person ausser der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen, die bzw. das im Besitz der Dokumente ist.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 5

Grundsatz der Weiterverwendung

1) Soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, sind Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, gemäss Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke zur Weiterverwendung bereitzustellen.

2) Dokumente von Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen öffentlicher Stellen, die öffentlich finanzierte Forschungsdaten enthalten, sind gemäss Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke zur Weiterverwendung bereitzustellen, wenn diese bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang sind berechnigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.

3) Dokumente, an denen Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben, und Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen können gemäss Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

II. Anträge auf Weiterverwendung

Art. 6

Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung

1) Anträge auf Weiterverwendung von Dokumenten sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, in deren Besitz sich das beantragte Dokument befindet. Im Antrag sind Inhalt, Umfang sowie die Art und Weise der Weiterverwendung ausreichend darzulegen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist.

2) Geht aus dem Antrag im Sinne des Abs. 1 der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht ausreichend klar hervor, so hat die öffentliche Stelle den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag innerhalb einer zehn Arbeitstage nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung fristgerecht nach, beginnt die Frist nach Abs. 3 nach Eingang erneut zu laufen. Andernfalls gilt der Antrag als nicht eingebracht.

3) Die öffentliche Stelle hat den Antrag in der Frist, die für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten nach den geltenden Zugangsregelungen einzuhalten ist, oder wenn keine solche Frist festgelegt ist, längstens binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich und soweit möglich in elektronischer Form zu bearbeiten und:

- a) die beantragten Dokumente zur Gänze zur Weiterverwendung bereitzustellen;
- b) die beantragten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seinem Antrag teilweise nicht entsprochen wird;

c) ein endgültiges Vertragsangebot zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der beantragten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen nach Art. 10 Abs. 2 erforderlich ist; oder

d) dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seinem Antrag nicht entsprochen wird, wobei in der Mitteilung auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäss Art. 16 hinzuweisen ist.

4) Bei umfangreichen und komplexen Anträgen kann die in Abs. 3 genannte Frist um 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesem Fall ist der Antragsteller von der Verlängerung der Frist sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Eingang des ursprünglichen Antrages, zu verständigen.

5) Stützt sich eine ablehnende Mitteilung (Abs. 3 Bst. b und d) darauf, dass das beantragte Dokument geistiges Eigentum Dritter ist, so hat die öffentliche Stelle auch auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf denjenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet.

6) Öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen müssen dem vorliegenden Artikel nicht entsprechen.

III. Bedingungen für die Weiterverwendung

Art. 7

Verfügbare Formate

1) Unbeschadet des Kapitels V stellen öffentliche Stellen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereit. Sowohl die Formate als auch die Metadaten haben so weit wie möglich formellen, offenen Standards zu entsprechen.

2) Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen, anzupassen oder auszugsweise bereit zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht. Soweit Abs. 5 nichts anderes bestimmt, sind die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet, die Erstellung oder Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung fortzusetzen.

3) Die öffentlichen Stellen machen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mit Hilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich. Sofern die Bereitstellung von dynamischen Daten unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde, hat die betreffende öffentliche Stelle jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung in einer Weise zugänglich zu machen, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermässig beeinträchtigen. Ist aus berechtigten Gründen des öffentlichen

Interesses, insbesondere der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit, eine Verifizierung der Daten unerlässlich, sind die Daten unmittelbar nach der Verifizierung zugänglich zu machen.

4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für vorhandene Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen, die zur Weiterverwendung verfügbar sind.

5) Wird die Erstellung und Speicherung bestimmter dynamischer Daten eingestellt, so hat die öffentliche Stelle dies zwei Monate im Vorhinein im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle bekannt zu machen.

Art. 8

Grundsätze zur Bemessung von Gebühren und Entgelten

1) Die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung ist grundsätzlich kostenfrei. Allerdings kann die Erstattung der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung von Dokumenten sowie durch die Anonymisierung von personenbezogenen Daten und Massnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten verlangt werden.

2) Ausnahmsweise findet Abs. 1 keine Anwendung auf:

- a) öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
- b) Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive öffentlicher Stellen;
- c) öffentliche Unternehmen.

3) Öffentliche Stellen im Sinne von Abs. 2 Bst. a haben dies der Regierung ehestmöglich mitzuteilen. Die Regierung veröffentlicht eine Liste dieser öffentlichen Stellen und die Berechnungskriterien nach Abs. 4 auf ihrer Internetseite.

4) In den Fällen nach Abs. 2 Bst. a und c berechnen die öffentlichen Stellen die Gesamtkosten nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien. Diese Kriterien sind durch verbindliche Rechtsvorschriften oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Datenspeicherung, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. i sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Massnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen nicht übersteigen. Die Gebühren und Entgelte werden nach Massgabe der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

5) Soweit die in Abs. 2 Bst. b genannten öffentlichen Stellen Gebühren erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Datenspeicherung, Bewahrung und der Rechtklärung sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Massnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. i nicht übersteigen. Die Gebühren werden nach Massgabe der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

6) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Bst. a und c gelten nicht für hochwertige Datensätze sowie Forschungsdaten.

7) Die Regierung kann das Nähere über die Gebühren mit Verordnung regeln.

Art. 9

Transparenz

1) Die Gebühr, die im Normalfall für die Weiterverwendung von Dokumenten verlangt wird (Standardgebühr), sowie deren Berechnungsgrundlage sind im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen, und zwar, wenn möglich und sinnvoll, im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle.

2) Sofern keine Standardgebühren festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren für die Berechnung der Gebühr im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zudem die Berechnungsweise dieser Gebühren in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.

Art. 10

Bedingungen für die Weiterverwendung; Standardlizenzen

1) Die Weiterverwendung von Dokumenten unterliegt – unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung einer allfälligen Gebühr (Art. 8) – keinen Bedingungen, es sei denn, diese Bedingungen sind objektiv, verhältnismässig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt.

2) Wenn die Weiterverwendung an Bedingungen gebunden ist, dürfen diese Bedingungen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbes dienen. Soweit möglich und

sinnvoll, sind Standardlizenzen zu verwenden, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch verarbeitet werden können.

Art. 11

Praktische Vorkehrungen

Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche und der Speicherung von Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Dazu können insbesondere Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit den zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind, veröffentlicht werden. Soweit möglich ist eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorzusehen.

Art. 12

Forschungsdaten

Öffentliche Stellen und Forschungseinrichtungen sowie Forschungsförderungseinrichtungen haben die Verfügbarkeit von öffentlich finanzierten Forschungsdaten zu fördern und sie nach dem Grundsatz der standardmässig offenen Daten im Einklang mit Rechten des geistigen Eigentums und dem Schutz personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung von legitimen Geschäftsinteressen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit und Sicherheit möglichst offen zugänglich zu machen.

IV. Nichtdiskriminierung und lauterer Handel

Art. 13

Nichtdiskriminierung

1) Die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten müssen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, einschliesslich der grenzüberschreitenden Weiterverwendung, nichtdiskriminierend sein.

2) Werden Dokumente von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Gebühren und Entgelte sowie sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.

Art. 14

Ausschliesslichkeitsvereinbarungen

1) Die Weiterverwendung von Dokumenten steht allen potenziellen Marktteilnehmern offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen keine ausschliesslichen Rechte (Ausschliesslichkeitsvereinbarungen) gewähren.

2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschliesslichen Rechts erforderlich ist. In diesem Fall ist der Grund für eine solche Ausschliesslichkeitsvereinbarung regelmässig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschliesslichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle

dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmässige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschliesslichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte von getroffenen Ausschliesslichkeitsvereinbarungen sind spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen, sie müssen transparent sein und für die Dauer ihrer Geltung im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

3) Bezieht sich ein ausschliessliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs. 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, ist die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre zu überprüfen. In die Ausschliesslichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmässige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschliesslichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschliesslicher Rechte müssen transparent sein und, wenn möglich und sinnvoll, im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines solchen ausschliesslichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie ist von der öffentlichen Stelle am Ende des Ausschliesslichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

4) Werden rechtliche Vereinbarungen oder praktische Vorkehrungen getroffen, die nicht ausdrücklich ausschliessliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung oder

Vorkehrung beteiligten Dritten beschränken, so sind deren wesentliche Aspekte spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vereinbarungen auf die Verfügbarkeit von Daten zur Weiterverwendung sind regelmässig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die rechtliche oder praktische Vereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmässige Überprüfung ergibt, dass der die Vereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden.

5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 fallen und die von öffentlichen Stellen getroffen wurden, enden mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043. Am 16. Juli 2019 bestehende Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 fallen und die von öffentlichen Unternehmen getroffen wurden, enden mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 17. Juli 2049.

V. Hochwertige Datensätze

Art. 15

Hochwertige Datensätze

1) Die Regierung hat durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen

Durchführungsrechtsakten in Verbindung mit Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 rechtlich zu entsprechen.

2) Öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen müssen die Nutzung hochwertiger Datensätze in maschinenlesbarem Format über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen und, falls technisch möglich, als Massen-Download ermöglichen.

VI. Rechtsschutz

Art. 16

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

1) Ansprüche gemäss diesem Gesetz sind im ordentlichen streitigen Rechtsweg geltend zu machen.

2) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen nach diesem Gesetz betreffen, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG), LGBl. 2008 Nr. 205, wird aufgehoben.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

RICHTLINIE (EU) 2019/1024 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 20. Juni 2019
über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors
(Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurde erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2003/98/EG und fünf Jahre nach Annahme der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG hat die Kommission — im Anschluss an die Konsultation der einschlägigen Interessenträger — im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) die Wirksamkeit der Richtlinie 2003/98/EG bewertet und überprüft.
- (3) Im Anschluss an die Konsultation der Interessenträger und im Lichte der Ergebnisse der Folgenabschätzung war die Kommission der Ansicht, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen, um den Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der digitalen Technik zu bringen und um weitere digitale Innovationen, insbesondere im Hinblick auf künstliche Intelligenz, zu fördern.
- (4) Die wesentlichen Änderungen am Rechtstext, die der Ausschöpfung des Potenzials der Informationen des öffentlichen Sektors für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollen, sollten sich auf die Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen Daten mithilfe angemessener technischer Mittel, die verstärkte Bereitstellung wertvoller öffentlicher Daten für die Weiterverwendung, unter anderem von öffentlichen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die Bewältigung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und bestimmten verwandten Rechtsinstrumenten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ und der Richtlinien 96/9/EG ⁽⁶⁾, 2003/4/EG ⁽⁷⁾ und 2007/2/EG ⁽⁸⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates konzentrieren.

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 238.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 6. Juni 2019.

⁽³⁾ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁶⁾ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

- (5) Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) bestimmt, dass jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung hat; dies schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (6) Artikel 8 der Charta gewährleistet das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und sieht vor, dass diese Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke, mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage und vorbehaltlich der Überwachung durch eine unabhängige Stelle verarbeitet werden dürfen.
- (7) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Schaffung eines Binnenmarkts und eines Systems vor, das Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt verhindert. Die Angleichung der Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors trägt zur Erreichung dieser Ziele bei.
- (8) Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über die Bereiche Soziales, Politik, Wirtschaft, Recht, Geografie, Umwelt, Meteorologie, Seismizität, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden, bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der Gesellschaft zugutekommen kann. Die Bereitstellung dieser Informationen, die auch dynamische Daten umfassen, in einem gängigen elektronischen Format ermöglicht es Bürgern und juristischen Personen, neue Möglichkeiten für deren Nutzung zu finden und neue, innovative Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Mitgliedstaaten und öffentliche Stellen können im Rahmen ihrer Bemühungen um die leichte Verfügbarkeit von Daten für die Weiterverwendung möglicherweise Nutzen aus einschlägigen Fonds und Programmen der Union ziehen und angemessene finanzielle Unterstützung aus diesen Quellen erhalten, wodurch eine weitreichende Nutzung digitaler Technologien oder der digitale Wandel in öffentlichen Verwaltungen und im öffentlichen Dienst gewährleistet wird.
- (9) Informationen des öffentlichen Sektors stellen eine außergewöhnliche Datenquelle dar, die dazu beitragen kann, den Binnenmarkt zu verbessern und neue Anwendungen für Verbraucher und juristische Personen zu entwickeln. Die intelligente Nutzung von Daten, einschließlich ihrer Verarbeitung durch Anwendungen der künstlichen Intelligenz, kann eine transformative Wirkung auf alle Wirtschaftsbereiche haben.
- (10) Die Richtlinie 2003/98/EG enthält Mindestvorschriften für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich Exekutive, Legislative oder Judikative, sind. Seit der Annahme der ersten Vorschriften über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig findet eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien statt, etwa im Zusammenhang mit maschinellem Lernen, künstlicher Intelligenz und dem Internet der Dinge. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die ursprünglich im Jahr 2003 erlassenen und im Jahr 2013 geänderten Vorschriften können mit diesen schnellen Veränderungen nicht mehr Schritt halten, sodass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben.
- (11) Die Entwicklung hin zu einer datengestützten Gesellschaft, in der Daten aus verschiedenen Bereichen und Tätigkeiten genutzt werden, beeinflusst das Leben aller Bürger der Union, indem ihnen unter anderem neue Möglichkeiten für den Zugang zu und den Erwerb von Kenntnissen erschlossen werden.
- (12) Digitale Inhalte spielen bei dieser Entwicklung eine wichtige Rolle. Im Bereich der Inhaltsproduktion wurden in den letzten Jahren und werden auch weiterhin rasch Arbeitsplätze geschaffen. Die meisten dieser Arbeitsplätze werden von innovativen Start-ups und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geschaffen.
- (13) Eines der Hauptziele der Errichtung eines Binnenmarkts ist die Schaffung von förderlichen Bedingungen für die Entwicklung von Dienstleistungen und Produkten, unionsweit und in den Mitgliedstaaten. Informationen des öffentlichen Sektors oder Informationen, die bei der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags oder der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse erhoben, erstellt, reproduziert und verbreitet werden, sind wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Inhalten und werden angesichts der Entwicklung fortschrittlicher digitaler Technologien — wie etwa künstlicher Intelligenz, Distributed-Ledger-Technologien und dem Internet der Dinge — zu einer noch bedeutenderen Inhaltsquelle werden. Dabei ist auch

eine breite grenzüberschreitende geografische Flächendeckung von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass erweiterte Möglichkeiten für die Weiterverwendung derartiger Informationen unter anderem alle Unionsunternehmen, auch Kleinunternehmen und KMU, sowie die Zivilgesellschaft in die Lage versetzen, ihr Potenzial zu nutzen, und zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Schaffung und zum Schutz hochwertiger Arbeitsplätze — insbesondere zugunsten lokaler Gemeinschaften — und zur Verwirklichung wichtiger gesellschaftlicher Ziele wie der Rechenschaftspflicht und der Transparenz beitragen.

- (14) Die Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, bewirkt einen zusätzlichen Nutzen zum Vorteil der Weiterverwender, der Endnutzer und der Gesellschaft insgesamt, und in vielen Fällen für die öffentliche Stelle selbst, weil sie so Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert und es zu Rückmeldungen von Weiterverwendern und Endnutzern kommt, anhand derer die betreffende öffentliche Stelle die Qualität der gesammelten Informationen sowie die Erfüllung ihres Auftrags verbessern kann.
- (15) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser bedeutenden Dokumentenquelle darstellt. Der Umstand, dass Verfahren der öffentlichen Stellen im Bereich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors sich weiterhin von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden sollte berücksichtigt werden. Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher dort verfolgt werden, wo die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Union behindern.
- (16) Das Konzept „offene Daten“ (Open Data) bezeichnet nach dem allgemeinen Verständnis Daten in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können. Eine Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder kommerziellen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern vor allem für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, soziales Engagement zu fördern, und die Entwicklung neuer Dienstleistungen, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, anzustoßen und zu fördern. Die Mitgliedstaaten werden daher ermutigt, die Erzeugung von Daten nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by design and by default) für alle Dokumente, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu fördern. Dadurch sollten sie ein kohärentes Maß des Schutzes der im Allgemeininteresse liegenden Ziele, etwa der öffentlichen Sicherheit, gewährleisten, auch in den Fällen, in denen es sich um sensible vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen handelt. Sie sollten ebenfalls gewährleisten, dass der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist, auch in den Fällen, in denen die Informationen in einem einzelnen Datensatz zwar nicht die Gefahr einer Identifizierung oder des Herausgreifens einer natürlichen Person bergen, aber in Kombination mit anderen verfügbaren Informationen eine derartige Gefahr hervorrufen könnten.
- (17) Darüber hinaus könnten nationale Gesetzgebungsmaßnahmen, die angesichts der technologischen Herausforderungen bereits von einigen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, ohne ein Mindestmaß an Harmonisierung auf Unionsebene zu noch erheblicheren Abweichungen führen. Die Auswirkungen dieser Abweichungen und Unsicherheiten der Gesetzgebung werden mit der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft, die bereits zu einer wesentlich stärkeren grenzüberschreitenden Informationsnutzung geführt hat, wahrscheinlich an Bedeutung gewinnen.
- (18) Die Mitgliedstaaten haben ihre Weiterverwendungspolitik im Rahmen der Richtlinie 2003/98/EG formuliert, und einige von ihnen haben ehrgeizige Konzepte für den Umgang mit offenen Daten beschlossen, um die Weiterverwendung von zugänglichen öffentlichen Daten für die Bürger und juristische Personen über das in der Richtlinie 2003/98/EG festgelegte Mindestmaß hinaus zu vereinfachen. Es besteht die Gefahr, dass voneinander abweichende Vorschriften zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten als Hemmnis auf das grenzübergreifende Angebot von Produkten und Dienstleistungen wirken und verhindern, dass vergleichbare öffentliche Datensätze in auf ihnen aufbauenden Unionsweiten Anwendungen weiterverwendet werden können. Daher ist ein Mindestmaß an Harmonisierung erforderlich, um festzustellen, welche öffentlichen Daten in Übereinstimmung mit den und unbeschadet der einschlägigen Zugangsregelungen — sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art, wie zum Beispiel die Regelungen nach der Richtlinie 2003/4/EG — im Informationsbinnenmarkt zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts, die, insbesondere im sektoralen Recht, über diese Mindestanforderungen hinausgehen, sollten weiterhin gelten. Zu den Bestimmungen, die über das von dieser Richtlinie vorgesehene Mindestmaß an Harmonisierung hinausgehen, gehören niedrigere Schwellenwerte für zulässige Weiterverwendungsgebühren als die in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte oder weniger strenge Lizenzierungsbedingungen als in dieser Richtlinie vorgesehen. Insbesondere lässt diese Richtlinie Bestimmungen unberührt, die über das von ihr vorgesehene Mindestmaß an Harmonisierung, wie es in den im Rahmen der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ angenommenen delegierten Verordnungen der Kommission festgelegt ist, hinausgehen.

⁽⁹⁾ Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

- (19) Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermutigt, über die Mindestanforderungen dieser Richtlinie hinauszugehen, indem sie die darin enthaltenen Anforderungen auf im Besitz öffentlicher Unternehmen befindliche Dokumente anwenden, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die nach Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt sind. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, die Anforderungen dieser Richtlinie auf private Unternehmen anzuwenden, insbesondere auf solche, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen.
- (20) Um zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors gerecht, angemessen und nichtdiskriminierend sind, ist ein allgemeiner Rahmen erforderlich. Öffentliche Stellen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags. Öffentliche Unternehmen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Die Nutzung dieser Dokumente aus anderen Gründen stellt eine Weiterverwendung dar. Die Mitgliedstaaten können mit ihren Maßnahmen über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen und eine umfassendere Weiterverwendung gestatten. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten andere Begriffe als „Dokument“ verwenden, soweit der von der vorliegenden Richtlinie festgelegte Anwendungsbereich der Definition „Dokument“ dadurch vollständig abgedeckt bleibt.
- (21) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, deren Bereitstellung unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt. Bestehen keine entsprechenden Vorschriften, sollte der öffentliche Auftrag im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung festgelegt werden, dass der Umfang des öffentlichen Auftrags transparent ist und einer Überprüfung unterliegt. Der öffentliche Auftrag könnte allgemein oder für einzelne öffentliche Stellen fallbezogen festgelegt werden.
- (22) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen Lizenzen für Informationen vergeben oder Informationen verkaufen, verbreiten, austauschen oder zur Verfügung zu stellen. Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.
- (23) Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von Behörden und anderen öffentlichen Stellen wird durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt. Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, alle vorhandenen Dokumente weiterverwendbar zu machen, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen oder unterliegt den anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Diese Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder juristische Personen die Dokumente nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Unionsebene wird in Artikel 41, mit dem Recht auf eine gute Verwaltung, und in Artikel 42, mit dem Recht auf Zugang zu Dokumenten, der Charta das Recht der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten im Besitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt. Öffentliche Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Öffentliche Stellen sollten eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen.
- (24) Die Mitgliedstaaten betrauen häufig Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Sektors mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und üben ein hohes Maß an Kontrolle über diese Einrichtungen aus. Gleichzeitig gilt die Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich für Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden; öffentliche Unternehmen hingegen sind von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass Dokumente, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in einer Reihe von Bereichen, insbesondere im Bereich der Versorgungsunternehmen, erstellt werden, nur in unzureichendem Maße für die Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Ferner schränkt dies das Potenzial für die Schaffung grenzüberschreitender Dienste auf der Grundlage von Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen ein, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen.
- (25) Die Richtlinie 2003/98/EG sollte daher geändert werden, damit sie auf die Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten angewendet werden kann, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, die eine der in den Artikeln 8 bis 14 der Richtlinie

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

2014/25/EU genannten Tätigkeiten ausüben, sowie von öffentlichen Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ gelten, von öffentlichen Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ erfüllen, und von öffentlichen Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates ⁽³⁾ erfüllen.

- (26) Diese Richtlinie enthält keine allgemeine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, sollte Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens sein, sofern eine solche Verpflichtung nicht anderweitig gemäß der vorliegenden Richtlinie, dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht besteht. Erst nachdem das öffentliche Unternehmen ein Dokument zur Weiterverwendung bereitgestellt hat, sollte es die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln III und IV dieser Richtlinie erfüllen, insbesondere in Bezug auf Formate, Gebühren und Entgelte, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Andererseits sollten öffentliche Unternehmen nicht verpflichtet sein, die Anforderungen des Kapitels II — darunter die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen — zu erfüllen. Bei der Genehmigung einer Weiterverwendung von Dokumenten sollte insbesondere auf sensible vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne der Richtlinie 2008/114/EG des Rates ⁽⁴⁾ und wesentlicher Dienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ geachtet werden.
- (27) Der Umfang der in der Forschung erzeugten Daten nimmt exponentiell zu und es besteht Potential für die Weiterverwendung von Daten über wissenschaftliche Kreise hinaus. Um in der Lage zu sein, die gesellschaftlichen Herausforderungen effizient und ganzheitlich anzugehen, ist es wesentlich und dringend erforderlich, Daten aus verschiedenen Quellen über Sektoren und Disziplinen hinweg zugänglich machen, zusammenführen und weiterverwenden zu können. Zu den Forschungsdaten gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon. Forschungsdaten unterscheiden sich von wissenschaftlichen Artikeln, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden. Seit vielen Jahren sind die offene Verfügbarkeit und Weiterverwendbarkeit wissenschaftlicher Forschungsdaten, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, Gegenstand besonderer politischer Initiativen. „Offener Zugang“ ist als die Praxis zu verstehen, Forschungsergebnisse dem Endnutzer kostenlos und ohne Beschränkung der Verwendung und Weiterverwendung, abgesehen von der Möglichkeit, die Nennung des Urhebers zu verlangen, online verfügbar zu machen. Die Politik des offenen Zugangs zielt insbesondere darauf ab, Forschern und der breiten Öffentlichkeit möglichst früh im Verbreitungsprozess Zugang zu Forschungsdaten zu geben und ihre Nutzung und Weiterverwendung zu erleichtern. Ein offener Zugang trägt dazu bei, die Qualität zu verbessern, die Notwendigkeit unnötiger Doppelarbeit in der Forschung zu verringern, den wissenschaftlichen Fortschritt zu beschleunigen und den wissenschaftlichen Betrug zu bekämpfen; außerdem kann er Wirtschaftswachstum und Innovation insgesamt fördern. Neben dem freien Zugang werden anerkanntswerte Bemühungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Planung des Datenmanagements gängige wissenschaftliche Praxis wird, und um die Verbreitung von auffindbaren, zugänglichen, interoperablen und weiterverwendbaren (im Folgenden „FAIR-Grundsatz“) Forschungsdaten zu unterstützen.
- (28) Aus den oben dargelegten Gründen ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten aufzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Strategien von allen Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen umgesetzt werden. Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder öffentliche Unternehmen eingerichtet sein. Die vorliegende Richtlinie gilt für solche Hybridorganisationen nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtungen und bezüglich ihrer Forschungsdaten. Die Politik des offenen Zugangs lässt in der Regel Ausnahmen von der öffentlichen Bereitstellung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu. Die Empfehlung der Kommission vom 25. April 2018 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung geht unter anderem auf die einschlägigen Aspekte der Politik des offenen Zugangs ein. Darüber hinaus sollten die Bedingungen, unter denen bestimmte Forschungsdaten weiterverwendet werden können, verbessert werden. Aus diesem Grund sollten bestimmte Verpflichtungen nach dieser Richtlinie auf Forschungsdaten ausgeweitet werden, die aus mit öffentlichen Mitteln finanzierten oder von öffentlichen und privaten Einrichtungen kofinanzierten wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten stammen. Gemäß der nationalen Politik des offenen Zugangs (open access) sollten öffentlich finanzierte Forschungsdaten standardmäßig öffentlich gemacht werden. In diesem Zusammenhang sollten jedoch Bedenken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, die Geheimhaltung, die nationale Sicherheit, berechtigte Geschäftsinteressen, wie

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

etwa Geschäftsgeheimnisse, und Rechte Dritter an geistigem Eigentum gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ (as open as possible, as closed as necessary) gebührend berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte diese Richtlinie nicht für Forschungsdaten gelten, zu denen aufgrund der nationalen Sicherheit, Verteidigung oder öffentlichen Sicherheit der Zugang ausgeschlossen ist. Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben, nur für solche Forschungsdaten gelten, die von Forschern, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden, und diese Verpflichtungen sollten keine zusätzlichen Kosten für den Abruf der Datensätze verursachen oder eine zusätzliche Pflege der Daten erforderlich machen. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auch auf Forschungsdaten ausweiten, die durch andere Dateninfrastrukturen als durch Archive — durch frei zugängliche Veröffentlichungen, als angehängte Datei an einen Artikel, an ein Data Paper oder an ein Paper in einem Datenjournal — öffentlich verfügbar gemacht wurden. Andere Arten von Dokumenten als Forschungsdaten sollten weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

- (29) Die Begriffsbestimmung „öffentliche Stelle“ gründet auf Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾. Die Begriffsbestimmung „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ aus jener Richtlinie und Begriffsbestimmung „öffentliches Unternehmen“ aus der Richtlinie 2014/25/EU sollten für die vorliegende Richtlinie gelten.
- (30) Diese Richtlinie gibt eine Definition des Begriffs „Dokument“ vor, und diese Begriffsbestimmung sollte alle Teile eines Dokuments umfassen. Der Begriff „Dokument“ sollte jede Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) umfassen. Der Begriff „Dokument“ erstreckte sich nicht auf Computerprogramme. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Computerprogramme ausweiten.
- (31) Öffentliche Stellen machen ihre Dokumente zunehmend aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich, indem sie dafür sorgen, dass Dokumente und damit zusammenhängende Metadaten in einem offenen Format, die maschinenlesbar sind und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit sicherstellen, online auffindbar und tatsächlich verfügbar sind. Dokumente sollten auch auf Antrag eines Weiterverwenders zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. In diesen Fällen sollte die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen. Öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen sollten von dieser Anforderung jedoch ausgenommen werden. Angemessene Fristen in der gesamten Union werden die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste unionsweit fördern. Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Daten (einschließlich Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten), deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Dynamische Daten sollten daher unmittelbar nach der Erhebung oder, im Falle einer manuellen Aktualisierung, unmittelbar nach der Änderung des Datensatzes über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (im Folgenden „API“) zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, so sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb eines Zeitraums zur Verfügung stellen, der es ermöglicht, ihr volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. Es sollten spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um technische und finanzielle Beschränkungen aufzuheben. Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein. Wenn angesichts berechtigter Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, eine Datenverifizierung unerlässlich ist, sollten dynamische Daten unmittelbar nach einer Verifizierung verfügbar gemacht werden. Solch eine unerlässliche Verifizierung sollte sich nicht auf die Häufigkeit der Aktualisierungen auswirken.
- (32) Um Zugang zu den durch diese Richtlinie für eine Weiterverwendung eröffneten Daten zu erhalten, wäre es sinnvoll, den Zugang zu dynamischen Daten mittels gut konzipierter APIs sicherzustellen. Eine API ist ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch. APIs sollten durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden, die vollständig und online verfügbar ist. Nach Möglichkeit sollten offene APIs genutzt werden. Es sollten in der Union oder international anerkannte Standardprotokolle zur Anwendung kommen, und gegebenenfalls sollten internationale Standards für Datensätze verwendet werden. APIs können unterschiedlich komplex sein; es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Verfügbarkeit, Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Dynamische, d. h. häufig — oftmals in Echtzeit — aktualisierte Daten sollten von öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter APIs und gegebenenfalls — außer in Fällen, in denen dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde — als Massen-Download für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Aufwands sollten die Größe und das Betriebsbudget der betreffenden öffentlichen Stelle oder des öffentlichen Unternehmens berücksichtigt werden.

- (33) Die Möglichkeiten für eine Weiterverwendung können verbessert werden, indem die Notwendigkeit, Papierdokumente zu digitalisieren oder digitale Dateien zu bearbeiten, damit sie untereinander kompatibel sind, verringert wird. Daher sollten öffentliche Stellen Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen — soweit möglich und sinnvoll — in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Öffentliche Stellen sollten Anträge auf Bereitstellung von Auszügen aus vorhandenen Dokumenten positiv beurteilen, wenn einem solchen Antrag bereits durch eine einfache Handhabung entsprochen werden kann. Öffentliche Stellen sollten jedoch nicht verpflichtet sein, einen Auszug aus einem Dokument zur Verfügung zu stellen oder das Format der angeforderten Informationen zu ändern, wenn dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Um die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die öffentlichen Stellen ihre eigenen Dokumente in einem Format zur Verfügung stellen, das — soweit möglich und sinnvoll — nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist. Soweit es möglich und sinnvoll ist, sollten die öffentlichen Stellen die Möglichkeiten der Weiterverwendung von Dokumenten durch und für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, indem sie gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ die Informationen in einem barrierefrei zugänglichen Format bereitstellen.
- (34) Zur Erleichterung der Weiterverwendung sollten öffentliche Stellen, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente — einschließlich solcher, die auf Websites veröffentlicht werden — in einem offenen, maschinenlesbaren Format und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich machen, das die Interoperabilität garantiert, indem sie die Dokumente beispielsweise in einer Weise verarbeiten, die den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG entspricht.
- (35) Ein Dokument sollte als maschinenlesbar gelten, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. Daten in Dateien, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sollten als maschinenlesbare Daten gelten. Ein maschinenlesbares Format kann offen oder proprietär sein. Es kann einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung in der Union oder international anerkannter offener, maschinenlesbarer Formate — wo dies möglich und angemessen ist — fördern. Bei der Entwicklung technischer Lösungen für die Weiterverwendung von Dokumenten sollte gegebenenfalls der europäische Interoperabilitätsrahmen berücksichtigt werden.
- (36) Gebühren und Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten stellen eine bedeutende Markteintrittsbarriere für Start-ups und KMU dar. Daher sollten Dokumente für die Weiterverwendung kostenfrei zugänglich gemacht werden; sollten Gebühren oder Entgelte erforderlich sein, so sollten sie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Wenn öffentliche Stellen freiwillig oder aufgrund einer entsprechenden Anforderung gemäß nationalem Recht eine besonders ausführliche Suche nach angeforderten Informationen oder äußerst kostenaufwendige Änderungen am Format der angeforderten Informationen vornehmen, können die Grenzkosten die Kosten im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten decken. Dabei sollte in Ausnahmefällen insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, den normalen Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, nicht zu behindern. Dies gilt auch, wenn eine öffentliche Stelle Daten als offene Daten öffentlich verfügbar gemacht hat, aber dazu verpflichtet ist, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten bei der Wahrnehmung ihres sonstigen öffentlichen Auftrags zu decken. Ferner sollte die Rolle öffentlicher Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld anerkannt werden. In solchen Fällen sollte es öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen daher erlaubt sein, Gebühren oder Entgelte zu erheben, die über den Grenzkosten liegen. Diese Gebühren oder Entgelte sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien

⁽¹⁷⁾ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung und Erstellung, — einschließlich des Erwerbs von Dritten —, ihrer Reproduktion, Pflege, Speicherung und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollte es auch möglich sein, die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten und die Kosten von Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Daten geltend zu machen. Die Mitgliedstaaten können öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen zur Offenlegung dieser Kosten verpflichten. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben. Eine solche Anforderung sollte von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden.

- (37) Die Gewinnspanne kann als Prozentsatz verstanden werden, der — zusätzlich zu den Grenzkosten — die Deckung der Kapitalkosten und die Einbeziehung einer realen Rendite ermöglicht. Da die Kapitalkosten eng an die Zinssätze der Kreditinstitute gekoppelt sind, die wiederum von den Festzinssätzen der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte abhängen, sollte die angemessene Gewinnspanne nicht mehr als 5 % über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegen.
- (38) Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven sollte es möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Bei diesen öffentlichen Stellen sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtlklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. In Bezug auf Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten könnten die Entgelte, die im Privatssektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden.
- (39) Die in dieser Richtlinie festgelegten Obergrenzen für Gebühren und Entgelte sollten nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, niedrigere oder gar keine Gebühren oder Entgelte zu erheben.
- (40) Die Mitgliedstaaten sollten die Kriterien für die Erhebung von Gebühren oder Entgelten festlegen, die über den Grenzkosten liegen. Sie sollten beispielsweise solche Kriterien in nationalen Vorschriften niederlegen oder die geeignete Stelle oder die geeigneten Stellen benennen können, die für die Festlegung der Kriterien zuständig ist oder sind, wobei dies nicht die öffentliche Stelle selbst sein darf. Die Ausgestaltung dieser Stelle bzw. dieser Stellen sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Es könnte sich hierbei um eine bereits bestehende Stelle handeln, die mit Haushaltsbefugnissen ausgestattet ist und unter politischer Verantwortung steht.
- (41) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung für die Entwicklung eines unionsweiten Informationsmarktes. Deshalb sollten alle geltenden Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Weiterverwendern erläutert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Unterstützung und Erleichterung der Anträge auf Weiterverwendung die Anlage von gegebenenfalls online zugänglichen Verzeichnissen der verfügbaren Dokumente fördern. Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, die sich im Besitz von anderen Einrichtungen als öffentlichen Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen befinden, sollten über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. Dies wird insbesondere für Start-ups und KMU wichtig sein, die möglicherweise mit dem Umgang mit öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten und den entsprechenden Rechtsbehelfen nicht vertraut sind.
- (42) Zu den Rechtsbehelfen sollte die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz gehören. Diese Instanz könnte eine bereits bestehende nationale Behörde sein, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichtete Aufsichtsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht. Die Arbeitsweise dieser Stelle sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Die Anrufung dieser Stelle sollte nicht den anderen Rechtsbehelfen vorgreifen, die den Antragstellern, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, zur Verfügung stehen. Sie sollte jedoch von dem Mechanismus der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Kriterien für die Erhebung von Gebühren oder Entgelten, die über die Grenzkosten hinausgehen, getrennt sein. Die Rechtsbehelfe sollten die Möglichkeit der Überprüfung abschlägiger Entscheidungen umfassen, jedoch auch von Entscheidungen, in deren Rahmen die Weiterverwendung zwar erlaubt wird, die die Antragsteller jedoch aus anderen Gründen beeinträchtigen könnten, und zwar insbesondere durch die geltende Gebührenordnung. Dieses Überprüfungsverfahren sollte im Einklang mit den Anforderungen eines sich rasch verändernden Marktes zügig vonstattengehen.
- (43) Die Offenlegung aller allgemein verfügbaren Dokumente, die sich im Besitz des öffentlichen Sektors befinden — die nicht nur die Politik, sondern auch die Justiz und die Verwaltung betreffen — ist ein grundlegendes Mittel zur Erweiterung des Rechts auf Wissen, das wiederum ein Grundpfeiler der Demokratie ist. Diese Zielvorgabe gilt für Institutionen auf allen Ebenen, das heißt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

- (44) Die Weiterverwendung von Dokumenten sollte keinen Bedingungen unterliegen. In einigen Fällen, in denen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel vorliegt, kann jedoch eine Lizenz erteilt werden, in der die Bedingungen für die Weiterverwendung durch den Lizenznehmer, wie die Haftung, der Schutz personenbezogener Daten, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe und der Quellennachweis, festgelegt sind. Falls öffentliche Stellen Lizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten vergeben, sollten die Lizenzbedingungen objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. In dieser Hinsicht können auch Standardlizenzen, die online zur Verfügung stehen, eine wichtige Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb für die Verfügbarkeit von Standardlizenzen sorgen. Lizenzen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sollten jedenfalls die Weiterverwendung so wenig wie möglich beschränken, beispielsweise nur im Hinblick auf die Angabe der Quelle. Offene Lizenzen in Form von standardisierten öffentlichen Lizenzen, die online erteilt werden und es ermöglichen, dass jede Person Daten und Inhalte zu jedem Zweck frei abrufen, verwenden, verändern und weitergeben kann, und die auf offenen Datenformaten beruhen, sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung offener Lizenzen fördern, die letztlich überall in der Union zur gängigen Praxis werden sollten. Wenn eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen Dokumente ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen zur Weiterverwendung zur Verfügung stellt, kann dieser öffentlichen Stelle oder diesem öffentlichen Unternehmen gestattet werden, jedwede Haftung in Bezug auf die für die Weiterverwendung verfügbar gemachten Dokumente auszuschließen; Haftungsvorschriften nach Unionsrecht oder nationalem Recht bleiben hiervon unberührt.
- (45) Entscheidet sich die zuständige Behörde, bestimmte Dokumente nicht mehr für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen oder diese Dokumente nicht mehr zu aktualisieren, so sollte sie diese Entscheidung so bald wie möglich, möglichst auf elektronischem Weg, bekannt geben.
- (46) Die Bedingungen für die Weiterverwendung sollten für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend sein. In dieser Hinsicht sollte das Diskriminierungsverbot z. B. nicht verhindern, dass öffentliche Stellen in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags Informationen kostenfrei austauschen, während Dritte für die Weiterverwendung derselben Dokumente Gebühren oder Entgelte entrichten müssen. Ebenso wenig sollte es verhindern, dass für die kommerzielle und die nichtkommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche Gebühren oder Entgelte festgelegt werden.
- (47) Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Unternehmen nicht zu Marktverzerrungen führt und den fairen Wettbewerb nicht beeinträchtigt.
- (48) Bei der Aufstellung der Grundsätze für die Weiterverwendung von Dokumenten sollten öffentliche Stellen die Wettbewerbsvorschriften der Union und die nationalen einhalten und Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen ihnen und privaten Partnern nach Möglichkeit vermeiden. Für die Bereitstellung eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse kann jedoch in manchen Fällen ein ausschließliches Recht auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente des öffentlichen Sektors erforderlich sein. Dies kann der Fall sein, wenn kein kommerzieller Verleger die Informationen ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde. In diesem Zusammenhang ist es angemessen, öffentliche Dienstleistungsaufträge, die gemäß Artikel 11 vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU ausgenommen sind, und Innovationspartnerschaften gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2014/24/EU zu berücksichtigen.
- (49) Es gibt zahlreiche Kooperationsvereinbarungen zwischen Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen, Archiven und privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, bei denen öffentliche Stellen privaten Partnern ausschließliche Rechte gewähren. Die Praxis hat gezeigt, dass mit diesen öffentlich-privaten Partnerschaften eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschließung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden kann. Daher ist es angezeigt, den derzeit in Bezug auf die Digitalisierung von Kulturbeständen bestehenden Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten durch besondere Vorschriften für Vereinbarungen über die Digitalisierung dieser Bestände Rechnung zu tragen. Betrifft ein ausschließliches Recht die Digitalisierung von Kulturbeständen, so kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch so kurz wie möglich sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattgefunden haben. Darüber hinaus sollten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften für die Digitalisierung von Kulturbeständen der kulturellen Partnereinrichtung alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden.
- (50) Vereinbarungen zwischen Inhabern und Weiterverwendern von Daten, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, bei denen aber davon ausgegangen werden kann, dass sie die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung beschränken, sollten einer zusätzlichen öffentlichen Prüfung unterzogen werden. Daher sollten die wesentlichen Aspekte solcher Vereinbarungen mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten online veröffentlicht werden, nämlich zwei Monate vor dem vereinbarten Tag, an dem die Erbringung der Verpflichtungen der Parteien beginnen soll. Durch die Veröffentlichung soll den interessierten Parteien die

Gelegenheit gegeben werden, die Weiterverwendung der unter diese Vereinbarungen fallenden Dokumente zu beantragen und die Gefahr zu vermeiden, dass das Spektrum potenzieller Weiterverwender eingeschränkt wird. In jedem Fall sollten nach Abschluss solcher Vereinbarungen die wesentlichen Aspekte in ihrer endgültigen, zwischen den Parteien vereinbarten Fassung ebenfalls ohne ungebührliche Verzögerung online öffentlich bekannt gemacht werden.

- (51) Mit dieser Richtlinie soll das Risiko überzogener Vorreiter Vorteile minimiert werden, die die Zahl potenzieller Weiterverwender der Daten begrenzen könnten. Ist es wahrscheinlich, dass vertragliche Vereinbarungen zusätzlich zu den Verpflichtungen eines Mitgliedstaats zur Bereitstellung von Dokumenten im Rahmen dieser Richtlinie bewirken, dass staatliche Mittel jenes Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV übertragen werden, so sollte diese Richtlinie die Anwendung der in den Artikeln 101 bis 109 AEUV niedergelegten Vorschriften über den Wettbewerb und staatliche Beihilfen unberührt lassen. Aus den Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107, 108 und 109 AEUV geht hervor, dass der Mitgliedstaat vorab zu prüfen hat, ob staatliche Beihilfen möglicherweise in der betreffenden vertraglichen Vereinbarung eine Rolle spielen, und dass er die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sicherstellen muss.
- (52) Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾, und einschließlich aller ergänzender Bestimmungen des nationalen Rechts aus. Dies bedeutet unter anderem, dass die Weiterverwendung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn der Grundsatz der Zweckbindung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten wird. Anonyme Informationen sind Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, bzw. Informationen, die sich auf personenbezogene Daten beziehen, die so anonymisiert wurden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Die Anonymisierung von Informationen stellt ein Mittel dar, um das Interesse daran, Informationen des öffentlichen Sektors möglichst weiterverwendbar zu machen, und die aus dem Datenschutzrecht erwachsenden Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren; sie verursacht jedoch Kosten. Es ist angemessen, diese Kosten als eine der Kostenpositionen zu betrachten, die zu den in dieser Richtlinie genannten Grenzkosten der Weiterverbreitung zählen.
- (53) Bei Entscheidungen über den Umfang und die Bedingungen der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors, die personenbezogene Daten enthalten, zum Beispiel im Gesundheitssektor, müssen möglicherweise Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgenommen werden.
- (54) Rechte Dritter an geistigem Eigentum werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Zur Vermeidung von Unklarheiten bezieht sich der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ ausschließlich auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, einschließlich Sui-generis-Schutzrechten. Diese Richtlinie gilt nicht für Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente sowie eingetragene Muster und Marken. Die Richtlinie berührt weder das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran und schränkt auch nicht die Wahrnehmung dieser Rechte über die in dieser Richtlinie gesetzten Grenzen hinaus ein. Die sich gemäß dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sollten nur insoweit gelten, als sie mit völkerrechtlichen Übereinkommen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Berner Übereinkunft), dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) und dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vereinbar sind. Öffentliche Stellen sollten ihre Urheberrechte jedoch auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert.
- (55) Unter Berücksichtigung des Unionsrechts sowie der von den Mitgliedstaaten und der Union eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Berner Übereinkunft und des TRIPS-Übereinkommens, sollten Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. War ein Dritter ursprünglicher Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum eines Dokuments, das sich nun im Besitz von Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven, befindet, und ist die Schutzdauer dieser Rechte noch nicht abgelaufen, so sollte dieses Dokument im Sinne dieser Richtlinie als ein Dokument gelten, an dem Dritte ein geistiges Eigentumsrecht innehaben.
- (56) Diese Richtlinie berührt nicht die Rechte, einschließlich des wirtschaftlichen Rechts und des Urheberpersönlichkeitsrechts, die den Beschäftigten öffentlicher Stellen nach nationalem Recht zustehen.
- (57) Wird ein Dokument zur Weiterverwendung zugänglich gemacht, so sollte die betreffende öffentliche Stelle das Verwertungsrecht an jenem Dokument behalten.

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

- (58) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2014/24/EU unberührt.
- (59) Hilfsmittel, die es potenziellen Weiterverwendern erleichtern, die für die Weiterverwendung verfügbaren Dokumente und die entsprechenden Weiterverwendungsbedingungen zu finden, können die grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors wesentlich vereinfachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die Weiterverwendern bei ihrer Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten behilflich sind. Beispiele für solche praktischen Vorkehrungen sind Bestandslisten der wichtigsten Dokumente, die vorzugsweise online verfügbar sein sollten, (Dokumente, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden könnten) und Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe der geltenden Aufbewahrungsvorschriften auch die langfristige Verfügbarkeit von Informationen des öffentlichen Sektors erleichtern.
- (60) Die Kommission sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und die Konzipierung, die Erprobung, die Implementierung und den Einsatz interoperabler elektronischer Schnittstellen unterstützen, die mehr Effizienz und Sicherheit bei den öffentlichen Diensten ermöglichen.
- (61) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾ unberührt. Sie legt die Bedingungen fest, nach denen öffentliche Stellen ihre Rechte an geistigem Eigentum innerhalb des Informationsbinnenmarkts wahrnehmen können, wenn sie die Weiterverwendung von Dokumenten genehmigen. Wenn öffentliche Stellen Inhaber des Rechts gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG sind, sollten sie dieses Recht nicht in Anspruch nehmen, um die Weiterverwendung zu verhindern oder die Weiterverwendung vorhandener Dokumente über die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Beschränkungen hinaus einzuschränken.
- (62) Die Kommission hat die Entwicklung eines Online-Berichts über den Reifegrad offener Daten mit den einschlägigen Leistungsindikatoren für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in allen Mitgliedstaaten unterstützt. Mit einer regelmäßigen Aktualisierung jenes Reports soll zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zur Verfügbarkeit von Informationen über Maßnahmen und Verfahren in der ganzen Union beigetragen werden.
- (63) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten das Ausmaß der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, die Bedingungen, unter denen diese zugänglich gemacht werden, und die Rechtsbehelfspraxis überwachen.
- (64) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie dadurch unterstützen, dass sie nach Anhörung der Beteiligten Leitlinien insbesondere für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und die Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Weiterverwendung von Dokumenten vorlegt und bestehende Leitlinien aktualisiert.
- (65) Eines der Hauptziele der Errichtung des Binnenmarkts ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung der Entwicklung unionsweiter Dienstleistungen. Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive sind im Besitz sehr umfangreicher, wertvoller Informationsbestände des öffentlichen Sektors, zumal sich der Umfang an gemeinfreiem Material durch Digitalisierungsprojekte inzwischen vervielfacht hat. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, beispielsweise in den Bereichen Lernen und Tourismus. Andere kulturelle Einrichtungen (beispielsweise Orchester, Opern, Ballette und Theater), einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, sollten auch weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie verbleiben, zumal es sich in diesen besonderen Fällen um darstellende Künste handelt und zumal fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist.
- (66) Um die Bedingungen für die Unterstützung der Weiterverwendung von Dokumenten, die mit wichtigen sozioökonomischen Vorteilen verbunden und für die Wirtschaft und die Gesellschaft von besonders hohem Wert ist, festzulegen, sollte eine Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze in einem Anhang festgelegt werden. Zur Veranschaulichung — und unbeschadet der Durchführungsrechtsakte zur Ermittlung hochwertiger Datensätze, für die die spezifischen Anforderungen nach der vorliegenden Richtlinie gelten sollten, und unter Berücksichtigung der Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten — könnten die thematischen Kategorien unter anderem Postleitzahlen, nationale und lokale Karten (Georama), Energieverbrauch und Satellitenbilder (Erdbeobachtung und Umwelt), In-situ-Daten von Messinstrumenten und Wettervorhersagen (Meteorologie), demografische und ökonomische Indikatoren (Statistiken), Unternehmensregister und Registrierungskennungen (Unternehmen und Eigentumsverhältnisse von Unternehmen), Straßenverkehrszeichen und Binnenwasserstraßen (Mobilität) umfassen.

⁽¹⁹⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

- (67) Um die Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze zu ändern, indem weitere thematische Kategorien hinzugefügt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽²⁰⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (68) Eine unionsweite Liste von Datensätzen mit einem besonderen Potenzial für die Erzielung sozioökonomischer Vorteile in Verbindung mit harmonisierten Bedingungen für die Weiterverwendung stellt eine wichtige Voraussetzung für grenzüberschreitende Datenanwendungen und -dienste dar. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Weiterverwendung von Dokumenten, die mit wichtigen sozioökonomischen Vorteilen verbunden sind, durch die Annahme einer Liste bestimmter hochwertiger Datensätze, auf die spezifische Anforderungen dieser Richtlinie Anwendung finden, sowie der Modalitäten für ihre Veröffentlichung und Weiterverwendung zu unterstützen. Daher sollten diese spezifischen Anforderungen nicht gelten, bevor die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen hat. Die Liste sollte sektorale Rechtsakte der Union, die die Veröffentlichung von Datensätzen regeln, wie die Richtlinien 2007/2/EG und 2010/40/EU, berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Datensätze im Rahmen von einander entsprechenden Standards und Metadatenätzen verfügbar gemacht werden. Die Liste sollte auf thematischen Kategorien basieren, die in dieser Richtlinie aufgeführt sind. Bei der Erstellung der Liste sollte die Kommission angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen. Darüber hinaus sollten bei der Entscheidung, ob Daten im Besitz von öffentlichen Unternehmen in die Liste aufgenommen oder frei verfügbar gemacht werden sollten, die Auswirkungen auf den Wettbewerb in den einschlägigen Märkten berücksichtigt werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ ausgeübt werden.
- (69) Um ihre größtmögliche Wirkung zu gewährleisten und die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die hochwertigen Datensätze mit minimalen rechtlichen Einschränkungen kostenlos zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. Sie sollten auch über APIs veröffentlicht werden. Allerdings hindert dies öffentliche Stellen nicht daran, Gebühren oder Entgelte für Dienstleistungen zu erheben, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse erbringen — insbesondere die Zertifizierung der Authentizität oder Richtigkeit von Dokumenten.
- (70) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung der Schaffung unionsweiter Informationsprodukte und -dienstleistungen anhand von Dokumenten des öffentlichen Sektors, sowie die Sicherstellung einer effektiven grenzüberschreitenden Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors einerseits durch Privatunternehmen, insbesondere durch KMU, zur Entwicklung von Informationsprodukten und -diensten mit einem Mehrwert und andererseits durch die Bürger zur Erleichterung der freien Verbreitung von Informationen und der Kommunikation, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen der unionsweiten Dimension der vorgeschlagenen Maßnahme eher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union — im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip — tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (71) Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und wahrt die Grundsätze, die insbesondere in der Charta anerkannt sind, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens, den Schutz personenbezogener Daten, das Eigentumsrecht und die Integration von Menschen mit Behinderungen. Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte in einer Weise ausgelegt oder umgesetzt werden, die nicht mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats vereinbar ist.
- (72) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾ angehört und hat am 10. Juli 2018 eine Stellungnahme⁽²³⁾ abgegeben.

⁽²⁰⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁽²³⁾ ABl. C 305 vom 30.8.2018, S. 7.

- (73) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Richtlinie vornehmen. Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte sich diese Evaluierung auf die fünf Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und erzielter Mehrwert stützen und die Grundlage der Abschätzung der Folgen weitergehender Maßnahmen bilden.
- (74) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frist für die Umsetzung der in Anhang II Teil B genannten Richtlinien in nationales Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Um die Verwendung offener Daten zu fördern und Anreize für die Innovation bei Produkten und Dienstleistungen zu vermitteln, enthält diese Richtlinie Mindestvorschriften für die Weiterverwendung und die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von

- a) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten;
- b) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen, die
 - i) in den in der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Bereichen tätig sind;
 - ii) als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tätig sind;
 - iii) als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfüllen; oder
 - iv) als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erfüllen;
- c) Forschungsdaten gemäß den in Artikel 10 festgelegten Bedingungen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;
- b) Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen,
 - i) die nicht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Sinne der gesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten erstellt wurden;
 - ii) die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegen;
- c) Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen;
- d) Dokumente, wie zum Beispiel sensible Daten, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten nicht zugänglich sind, einschließlich aus Gründen
 - i) des Schutzes der nationalen Sicherheit (d. h. Staatssicherheit), der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit;
 - ii) der statistischen Geheimhaltung;
 - iii) des Geschäftsgeheimnisses (einschließlich Betriebsgeheimnissen, Berufsgeheimnissen, Unternehmensgeheimnissen);
- e) Dokumente, die aufgrund ihrer Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/114/EG nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind;

- f) Dokumente, zu denen der Zugang durch die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten eingeschränkt ist, einschließlich der Fälle, in denen Bürger oder juristische Personen ein besonderes Interesse nachzuweisen haben, um Zugang zu den Dokumenten zu erhalten;
 - g) Logos, Wappen und Insignien;
 - h) Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten;
 - i) Dokumente, die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen sind und der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen;
 - j) Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven;
 - k) Dokumente im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter und — bei allen sonstigen Bildungseinrichtungen — andere als die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Dokumente;
 - l) andere als die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden.
- (3) Diese Richtlinie stützt sich auf die Zugangsregelungen der Union und der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelungen unberührt.
- (4) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie dem entsprechenden nationalen Recht.
- (5) Die sich gemäß dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen gelten nur insoweit, als sie mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft, dem TRIPS-Übereinkommen und dem WCT, vereinbar sind.
- (6) Das Recht der Hersteller von Datenbanken gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG nehmen öffentliche Stellen nicht in Anspruch, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder diese Weiterverwendung über die in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen hinaus einzuschränken.
- (7) Diese Richtlinie regelt die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Dokumente, auf die die Richtlinie 2007/2/EG anwendbar ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „öffentliche Stelle“ den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen;
2. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtung, die die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht kommerzieller Art sind,
 - b) sie Rechtspersönlichkeit besitzen und
 - c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterliegen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere oder ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan bestehen mehrheitlich aus Mitgliedern, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

3. „öffentliches Unternehmen“ ein in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Bereichen tätiges Unternehmen, auf das öffentliche Stellen aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Von einem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Stellen ist in jedem der folgenden Fälle auszugehen, in denen diese Stellen unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten;
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügen;
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können;
4. „Hochschule“ eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen;
5. „Standardlizenz“ eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind;
6. „Dokument“
 - a) jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelles Aufnahme); oder
 - b) einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts;
7. „Anonymisierung“ den Prozess, in dessen Verlauf Dokumente in anonyme Dokumente umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten so anonym gemacht werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;
8. „dynamische Daten“ Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veralterns; von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen;
9. „Forschungsdaten“ Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;
10. „hochwertige Datensätze“ Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;
11. „Weiterverwendung“ die Nutzung — durch natürliche oder juristische Personen — von Dokumenten, die im Besitz
 - a) öffentlicher Stellen sind, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags; oder
 - b) öffentlicher Unternehmen sind, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags öffentlicher Stellen;
12. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;
13. „maschinenlesbares Format“ ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
14. „offenes Format“ ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
15. „formeller, offener Standard“ einen schriftlich niedergelegten Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;

16. „angemessene Gewinnspanne“ einen Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegt;
17. „Dritte(r)“ jede natürliche oder juristische Person außer der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen, die/das im Besitz der Daten ist.

Artikel 3

Allgemeiner Grundsatz

- (1) Vorbehaltlich Absatz 2 dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß Artikel 1 anwendbar ist, gemäß Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können.
- (2) Für Dokumente, an denen Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven Rechte des geistigen Eigentums innehaben, und für Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Dokumente, falls deren Weiterverwendung erlaubt wird, gemäß Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können.

KAPITEL II

ANTRÄGE AUF WEITERVERWENDUNG

Artikel 4

Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung an den Antragsteller oder — falls eine Lizenz erforderlich ist — für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebots an den Antragsteller halten die öffentlichen Stellen eine angemessene Frist ein, die der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entspricht, und bedienen sich dabei, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel.
- (2) Wurden keine Fristen oder sonstige Regelungen für die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumente festgelegt, so müssen die öffentlichen Stellen so bald wie möglich, in jedem Fall innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags den Antrag bearbeiten und dem Antragsteller die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen oder — falls eine Lizenz erforderlich ist — ihm ein endgültiges Lizenzangebot unterbreiten. Diese Frist kann bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesen Fällen wird der Antragsteller so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag unter Angabe der Gründe davon unterrichtet, dass für die Bearbeitung des Antrags mehr Zeit benötigt wird.
- (3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die Bestimmungen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h oder Artikel 3, erlassen wurden. Wird ein ablehnender Bescheid auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c gestützt, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive sind nicht zu diesem Verweis verpflichtet.
- (4) Eine Entscheidung über die Weiterverwendung enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, um gegen die Entscheidung vorzugehen. Zu den Rechtsbehelfen gehört die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz mit den entsprechenden Fachkenntnissen, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige Behörde, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 errichtete Aufsichtsbehörde oder ein nationales Gericht, deren Entscheidungen für die betreffende öffentliche Stelle bindend sind.
- (5) Für die Zwecke dieses Artikels legen die Mitgliedstaaten praktische Vorkehrungen zur Vereinfachung der effektiven Weiterverwendung von Dokumenten fest. Diese Vorkehrungen können insbesondere die Mittel für die Bereitstellung angemessener Informationen über die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Rechte sowie für die Bereitstellung einschlägiger Unterstützung und Orientierung umfassen.
- (6) Die folgenden Einrichtungen müssen dem vorliegenden Artikel nicht entsprechen:
 - a) öffentliche Unternehmen;
 - b) Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen.

KAPITEL III

BEDINGUNGEN FÜR DIE WEITERVERWENDUNG

Artikel 5

Verfügbare Formate

- (1) Unbeschadet des Kapitels V stellen öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung. Sowohl die Formate als auch die Metadaten müssen soweit möglich förmlichen offenen Standards entsprechen.
- (2) Die Mitgliedstaaten bestärken öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen darin, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Dokumente nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by design and by default) zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.
- (3) Absatz 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um diesem Absatz nachzukommen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.
- (4) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.
- (5) Öffentliche Stellen machen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter API und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich.
- (6) Würde die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung unmittelbar nach der Erfassung gemäß Absatz 5 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, werden jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich gemacht, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für vorhandene Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen, die zur Weiterverwendung verfügbar sind.
- (8) Die hochwertigen Datensätze, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 in einer Liste aufgeführt werden, werden in maschinenlesbarem Format über geeignete APIs und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich gemacht.

Artikel 6

Grundsätze zur Bemessung von Gebühren und Entgelten

- (1) Die Weiterverwendung von Dokumenten ist kostenfrei.

Allerdings kann die Erstattung der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten gestattet werden.
- (2) Ausnahmsweise findet Absatz 1 keine Anwendung auf
 - a) öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
 - b) Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive;
 - c) öffentliche Unternehmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen online eine Liste der in Absatz 2 Buchstabe a genannten öffentlichen Stellen.
- (4) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen werden die Gesamtkosten nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien berechnet. Diese Kriterien werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Datenspeicherung, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, sowie — gegebenenfalls — der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen nicht übersteigen.

Die Gebühren und Entgelte werden nach Maßgabe der geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(5) Soweit die in Absatz 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Stellen Gebühren erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Datenspeicherung, Bewahrung und der Rechtklärung sowie, gegebenenfalls, der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

Die Gebühren und Entgelte werden nach Maßgabe der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(6) Die Weiterverwendung folgender Daten ist für den Nutzer kostenfrei:

- a) vorbehaltlich Artikel 14 Absätze 3, 4 und 5, der hochwertigen Datensätze, die gemäß Absatz 1 jenes Artikels in einer Liste festgelegt werden;
- b) der Forschungsdaten gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c.

Artikel 7

Transparenz

(1) Im Falle von Standardgebühren oder Standardentgelten für die Weiterverwendung von Dokumenten werden die entsprechenden Bedingungen und die tatsächliche Höhe dieser Gebühren oder Entgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage dieser Gebühren oder Entgelte, im Voraus festgelegt und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form veröffentlicht.

(2) Im Falle von Gebühren oder Entgelten für die Weiterverwendung, die in Absatz 1 nicht genannt sind, müssen im Voraus die Faktoren angegeben werden, die bei der Berechnung dieser Gebühren oder Entgelte berücksichtigt werden. Auf Anfrage gibt der Inhaber der Dokumente auch die Berechnungsweise dieser Gebühren oder Entgelte in Bezug auf einen spezifischen Antrag auf Weiterverwendung an.

(3) Die öffentlichen Stellen gewährleisten, dass Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden.

Artikel 8

Standardlizenzen

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten unterliegt keinen Bedingungen, es sei denn, diese Bedingungen sind objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt.

Wenn die Weiterverwendung an Bedingungen gebunden ist, dürfen diese Bedingungen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

(2) Die Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, stellen sicher, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch verarbeitet werden können. Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung solcher Standardlizenzen.

Artikel 9

Praktische Vorkehrungen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen praktische Vorkehrungen, die eine Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie z. B. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die Mitgliedstaaten — insbesondere, indem sie die Metadatenaggregation auf Unionsebene ermöglichen — dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.

Die Mitgliedstaaten bestärken öffentliche Stellen auch darin, praktische Vorkehrungen zu treffen, um die Bewahrung von zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten zu erleichtern.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen in Zusammenarbeit mit der Kommission ihre Bemühungen fort, um den Zugang zu Datensätzen auf elektronischem Wege über zugängliche, einfach auffindbare und weiterverwendbare Formate zu vereinfachen, insbesondere indem sie eine einheitliche Anlaufstelle einrichten und geeignete Datensätze im Besitz öffentlicher Stellen, mit Blick auf die Dokumente, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, zu Daten im Besitz der Organe der Union verfügbar machen.

*Artikel 10***Forschungsdaten**

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme nationaler Strategien und einschlägiger Maßnahmen mit dem Ziel, öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der „standardmäßig offenen Daten“ und im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen offen zugänglich zu machen (im Folgenden „Politik des offenen Zugangs“). In diesem Zusammenhang sind Anliegen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, den Schutz personenbezogener Daten sowie Vertraulichkeit, Sicherheit und legitime Geschäftsinteressen nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ (as open as possible, as closed as necessary) zu berücksichtigen. Diese Politik des offenen Zugangs richtet sich an Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen.

(2) Unbeschadet Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c können die Forschungsdaten gemäß Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, soweit sie öffentlich finanziert wurden und wenn sie von Forschern, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang sind berechnete Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.

KAPITEL IV

NICHTDISKRIMINIERUNG UND LAUTERER HANDEL*Artikel 11***Nichtdiskriminierung**

(1) Die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten müssen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, einschließlich der grenzübergreifenden Weiterverwendung, nichtdiskriminierend sein.

(2) Werden Dokumente von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Gebühren und Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.

*Artikel 12***Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten steht allen potenziellen Marktteilnehmern offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren.

(2) Ist allerdings für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht erforderlich, so ist der Grund für dessen Erteilung regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. Die am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen werden spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten online öffentlich zugänglich gemacht. Die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und online öffentlich zugänglich gemacht werden.

Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft.

Die in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Falle eines in Unterabsatz 1 genannten ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände gebührenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie wird am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.

(4) Rechtliche oder praktische Vorkehrungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere Einrichtungen als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken, werden spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten online öffentlich zugänglich gemacht. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vorkehrungen auf die Verfügbarkeit von Daten zur Weiterverwendung sind Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen und werden mindestens alle drei Jahre überprüft. Die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und online öffentlich zugänglich gemacht werden.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen gemäß Absätze 2 und 3 fallen und die von öffentlichen Stellen getroffen wurden, werden bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043 beendet.

Am 16. Juli 2019 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen und die von öffentlichen Unternehmen getroffen wurden, werden bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 17. Juli 2049 beendet.

KAPITEL V

HOCHWERTIGE DATENSÄTZE

Artikel 13

Thematische Kategorien von hochwertigen Datensätzen

(1) Um die Bedingungen für die Förderung der Weiterverwendung hochwertiger Datensätze zu schaffen, enthält der Anhang I eine Liste thematischer Kategorien solcher Datensätze.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze zu erlassen, um der Technologie- und Marktentwicklung Rechnung zu tragen.

Artikel 14

Bestimmte hochwertige Datensätze und Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung

(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze der im Anhang I angegebenen Kategorien unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet.

Solche bestimmten hochwertigen Datensätze müssen

- a) vorbehaltlich der Absätze 3, 4 und 5 kostenlos verfügbar sein,
- b) maschinenlesbar sein,
- c) über API verfügbar sein, und
- d) gegebenenfalls als Massen-Download verfügbar sein.

In jenen Durchführungsrechtsakten können die Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung hochwertiger Datensätze festgelegt werden. Diese Modalitäten müssen mit den offenen Standardlizenzen vereinbar sein.

Diese Modalitäten können Bedingungen umfassen, die für die Weiterverwendung, Daten- und Metadatenformate sowie die technischen Modalitäten der Verbreitung gelten. Investitionen der Mitgliedstaaten in Konzepte für offene Daten, wie etwa Investitionen in die Entwicklung und Einführung bestimmter Standards, werden berücksichtigt und gegen den potenziellen Nutzen einer Aufnahme in die Liste abgewogen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

(2) Die Ermittlung bestimmter hochwertiger Datensätze gemäß Absatz 1 beruht auf der Bewertung ihres Potenzials

- a) für die Erzielung bedeutender sozioökonomischer oder ökologischer Vorteile und innovativer Dienstleistungen,
- b) für eine große Zahl von Nutzern, insbesondere KMU, von Nutzen zu sein,
- c) der Erzielung von Einnahmen zu dienen, und
- d) mit anderen Datensätzen kombiniert zu werden.

Zum Zweck der Ermittlung solcher bestimmter hochwertiger Datensätze führt die Kommission angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durch, nimmt eine Folgenabschätzung vor und stellt die Komplementarität mit bestehenden Rechtsakten, wie der Richtlinie 2010/40/EU, in Bezug auf die Weiterverwendung von Dokumenten sicher. Diese Folgenabschätzung umfasst eine Kosten-Nutzen-Analyse und eine Analyse, ob sich die kostenlose Bereitstellung hochwertiger Datensätze durch öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, wesentlich auf den Haushalt solcher Stellen auswirken würde. Bei hochwertigen Datensätzen im Besitz öffentlicher Unternehmen wird die Rolle dieser Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld in der Folgenabschätzung besonders berücksichtigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a wird in den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 1 festgelegt, dass die kostenlose Verfügbarkeit hochwertiger Datensätze nicht für bestimmte hochwertige Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen gilt, wenn dies zu einer Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen würde.

(4) Die Anforderung, hochwertige Datensätze gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a kostenlos verfügbar zu machen, gilt nicht für Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive.

(5) In Fällen, in denen sich die kostenlose Bereitstellung hochwertiger Datensätze durch öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, wesentlich auf den Haushalt der betreffenden Stellen auswirken würde, können die Mitgliedstaaten diese Stellen für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsakts, der gemäß Absatz 1 erlassen wurde, von der Anforderung der kostenlosen Bereitstellung dieser hochwertigen Datensätze befreien.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 16. Juli 2019 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 16

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 17

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 17. Juli 2021 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Bewertung durch die Kommission

(1) Frühestens am 17. Juli 2025 führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Bewertung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben zur Ausarbeitung des Berichts.

(2) Bei der Bewertung werden insbesondere der Anwendungsbereich und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Richtlinie geprüft, einschließlich

- a) des Steigerungsgrads der Weiterverwendung — vor allem durch KMU — von Dokumenten des öffentlichen Sektors, auf die diese Richtlinie anwendbar ist;
- b) der Auswirkungen der hochwertigen Datensätze;
- c) der Auswirkungen der angewandten Grundsätze für die Bemessung der Gebühren und Entgelte und der Weiterverwendung amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte;
- d) der Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz anderer Einrichtungen als öffentlicher Stellen;
- e) der Verfügbarkeit und Verwendung von API;
- f) des Zusammenwirkens der Datenschutzvorschriften und der Möglichkeiten der Weiterverwendung;
- g) weiterer Möglichkeiten der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und der Förderung der Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts.

Artikel 19

Aufhebung

Die Richtlinie 2003/98/EG in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinie wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und der Zeitpunkte der Anwendung der Richtlinien in Anhang II Teil B mit Wirkung vom 17. Juli 2021 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 21***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juni 2019.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CIAMBA

ANHANG I

Liste der in Artikel 13 Absatz 1 genannten thematischen Kategorien hochwertiger Datensätze:

1. Georaum
 2. Erdbeobachtung und Umwelt
 3. Meteorologie
 4. Statistik
 5. Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen
 6. Mobilität
-

ANHANG II

Teil A

Aufgehobene Richtlinie einschließlich Änderungen

(siehe Artikel 19)

Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).	
Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).	

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkte der Anwendung

(siehe Artikel 19)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Anwendungsbeginn
2003/98/EG	1. Juli 2005	1. Juli 2005
2013/37/EU	18. Juli 2015	18. Juli 2015

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2003/98/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1 Einleitung
	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, b und c
Artikel 1 Absatz 2 Einleitung	Artikel 1 Absatz 2 Einleitung
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a
—	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d
—	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe ca	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe cb	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe cc	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j
—	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 1 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 1 Absatz 5
—	Artikel 1 Absatz 6 und 7
Artikel 2 Einleitung	Artikel 2 Einleitung
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 2
—	Artikel 2 Nummer 3 und 5
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 6
—	Artikel 2 Nummer 7 bis 10
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 Nummer 11
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 12
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 13
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 2 Nummer 4
—	Artikel 2 Nummer 16 und 17
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 2

Richtlinie 2003/98/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 4
—	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 4 Absatz 6 Einleitung
—	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a und b
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a
—	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 3
—	Artikel 5 Absatz 4
—	Artikel 5 Absatz 5 bis 8
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 6 Absatz 2 Einleitung	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 2 Einleitung
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c	—
—	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b
—	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 4
—	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 4	—
Artikel 8	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 9	Artikel 8
—	Artikel 9 Absatz 1
—	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 10	Artikel 10 Absatz 1 und 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2a	Artikel 12 Absatz 2
—	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 4	—
—	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 12	Artikel 13 bis 16
—	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 2
	Artikel 18 Absatz 1

Richtlinie 2003/98/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 13 Absatz 2	—
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 2 Einleitung
—	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a bis g
—	Artikel 19
Artikel 14	Artikel 20
Artikel 15	Artikel 21
—	Anhang I, II und III